

# Partnerfirmen Handbuch

## Sappi Alfeld GmbH



## Inhalt

1 Vorbemerkung .....	2
2 Geltungsbereich .....	3
3 Begriffsbestimmungen .....	3
4 Auftragsvergabe und Auftragserledigung.....	6
5 Arbeitsschutzbestimmungen für Partnerunternehmen .....	7
6 Zutrittsregelung .....	13
7 Sicherheitskennzeichnung .....	14
8 Verkehrsregelungen auf dem Werksgelände / Baustelle .....	14
9 Einsatz von Arbeitsmitteln .....	16
10 Tätigkeits- und verhaltensbezogene Sicherheitsregeln .....	19
11 Tätigkeits- und verhaltensbezogene Umweltschutzregeln.....	32
12 Notfallorganisation .....	33
13 Sanktionen .....	36
14 Schlussbemerkung .....	36
15 Mitgeltende Unterlagen .....	37
16 Merkblatt für Mitarbeiter von Partnerfirmen .....	38

## 1 Vorbemerkung

Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz haben bei Sappi Alfeld (nachfolgend AG genannt) einen hohen Stellenwert.

Wir sind davon überzeugt, unsere Tätigkeiten mit dem Qualitätsanspruch von

### **„Null Personen-, Umwelt- und Sachschäden“**

durchführen zu können. Dieses Ziel gilt ebenso für von uns beauftragte **Partner-Firmen** (nachfolgend AN genannt).

An alle Unternehmen, die im Auftrag von Sappi arbeiten, wird der gleiche Anspruch gelegt wie an die Sappi-Geschäftseinheiten selbst.

### **Wenn es nicht sicher ist, machen wir es nicht!**

Das heißt, wenn die Arbeit oder Tätigkeit nicht vor deren Beginn sicher ist, wird nicht mit der Arbeit begonnen, bevor der sichere Zustand hergestellt worden ist.

Das bedeutet, auch wenn unsichere Zustände erkannt sind werden die Arbeiten/Tätigkeit solange unterbrochen und Sofortmaßnahmen zur Sicherung des Arbeitsumfeldes getroffen bis sichere Arbeitsverhältnisse gewährleistet bzw. wiederhergestellt worden sind.

Zum Schutz Dritter, der AG-Beschäftigten sowie der Beschäftigten der AN, sind neben den gesetzlichen weiteren interne Regelungen getroffen worden, die in diesem „Handbuch-Partnerfirmen“ festgehalten sind.

Die Vorgaben in diesem Handbuch haben verpflichtenden Charakter und dienen zusätzlich als Hilfestellung. Die behandelten Themen bilden aufgrund unserer Erfahrungen und Kenntnisse die erweiterte Grundlage für ein sicheres Arbeiten.

Weiterhin verpflichtet sich der AN, alle internationalen, europäischen, nationalen Gesetze, Regeln, berufsgenossenschaftliche Regularien und die „Allgemein anerkannten Regeln der Technik“, sowie unternehmensspezifischen Vorgaben als Mindestanforderungen einzuhalten und zu befolgen.

Weitere Maßnahmen können nach der Risikobeurteilung des Herstellers nach der Maschinenrichtlinie sowie der Bedienungsanleitung des Herstellers und Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz notwendig sein, um die Arbeiten von bestimmten Gewerken sicher zu gestalten.

Dass vorliegende Handbuch für Partnerfirmen entbindet den/die AN nicht von deren allgemeinen Verpflichtungen zur Einhaltung der für die Erledigung des Auftrages erforderlichen, darüber hinausgehenden geltenden Vorschriften und Regelungen zum Arbeits-, Gesundheits-, Umwelt- und Brandschutz, der Produktsicherheit und der Versicherungen.

Vor Arbeitsbeginn verpflichtet sich der AN mit entsprechender Erklärung die Regelungen anzuerkennen und diese vollständig umzusetzen.

## 2 Geltungsbereich

Die Vorgaben aus dem Handbuch für Partnerfirmen müssen von allen AN und deren Unterlieferanten (Subunternehmer), die im Auftrag des AG tätig sind, eingehalten werden.

Das Handbuch für Partner-Firmen gilt am Standort Alfeld.  
Dieser umfasst das gesamte Werksgelände des Stammwerkes als auch sämtliche in der Stadt Alfeld befindlichen Außen-Grundstücke.

## 3 Begriffsbestimmungen

### 3.1 Auftragsverantwortlicher (Sappi-Partnerfirmen-Koordinator)

Damit AN entsprechend den Vertragsbedingungen arbeiten können, wird ein Auftragsverantwortlicher des AG (Sappi-Partnerfirmen-Koordinator) benannt.

Er ist der Haupt-Ansprechpartner für den AN: Betreuung, Koordination, Unterstützung.

Der Sappi-Partnerfirmen-Koordinator für den AN ist, sofern nicht anderes geregelt, derjenige der für die Auslösung einer Bestellung (BANF) einer Dienstleistung verantwortlich ist bzw. diese genehmigt hat.

### 3.2 Partnerfirmen-Koordinator (ArbSchutzG/DEGUV 1) / Sicherheits-Gefährdungs-Koordinator (SIGEKO gemäß Baustellenverordnung und RAB)

Werden Beschäftigte des AG und AN an einem Arbeitsplatz oder in einem Arbeitsbereich tätig und können gegenseitige Gefährdungen auftreten, so wird ein Sappi-Partnerfirmen-Koordinator bestimmt, welcher die Arbeiten aufeinander abstimmt.

Auf Baustellen kann oder muss, gemäß der Baustellenverordnung und den RAB, zusätzlich ein Sicherheits- und Gefährdungs-Koordinator (SIGEKO) zum Einsatz kommen.

Der Partnerfirmen-Koordinator erhält zur Erfüllung seiner Aufgaben entsprechende Weisungsbefugnis bzgl. der Arbeits-, Gesundheits-, Brand- und Umweltschutz-Themen.

Im Gegensatz dazu hat der SIGEKO **nur bei Gefahr in Verzug**, d.h. der sofortigen Abwendung einer unmittelbaren erheblichen Gefahr für die Gesundheit von Personen-, Sach- und Umweltschäden Weisungsbefugnis.

Bei unmittelbarer Gefährdung (Gefahr in Verzug) von Mitarbeitern oder von Dritten werden die Arbeiten durch den Sicherheits-Koordinator unverzüglich gestoppt und wenn zur

Gefahrenabwehr notwendig geeignete Sofort-Maßnahmen eingeleitet. Der SIGEKO hat die Wirksamkeit der getroffenen Sofort-Maßnahmen zu überprüfen und sicherzustellen.

Der SIGEKO hat unmittelbar danach den Vorgesetzten der beteiligten Mitarbeiter und die Baustellenleitung zu informieren.

### **Hinweis:**

Die Funktionen des Auftragsverantwortlichen, das heißt der Sappi-Partnerfirmen-Koordinator und der SIGEKO (Sicherheits-Gefährdungs-Koordinator) können in einer Person d.h. in Personalunion des AG vereint sein.

Da der Sappi Sicherheits-Partnerfirmen-Koordinator seine Aufgaben nur dann erfüllen kann, wenn er mit den betrieblichen Verhältnissen (betriebliche Organisation, Arbeitsabläufe, Ansprech-partner usw.) vertraut ist, wird dieser, wenn es nicht anders vertraglich vereinbart ist, vom AG gestellt.

Tritt ein AN dem AG gegenüber als Generalunternehmer auf, hat dieser einen ebensolchen Koordinator für die Abstimmung der beschäftigten Subunternehmen zu bestellen. Der AN-Koordinator hat in diesem Fall rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme Abstimmungsgespräche mit dem Sicherheits-Partnerfirmen-Koordinator und/oder dem SIGEKO des AG zu führen.

Die Aufgaben sind u.a. wie folgt festgelegt:

- Aufstellen eines Projektplans
- Aufstellen des Arbeitsablaufplans
- Sichere Trennung des Arbeitsbereiches / Baustelle von dem laufenden Betrieb des Werkes
- Erstellung eines Baustelleneinrichtungsplans
- Erstellung eines SIGEKO Plans gemäß Baustellenverordnung, RAB und Sappi interner Vorgabe
- Einrichtung des Arbeitsplatzes und Umfeldes bzw. der Baustelle
- Absicherung der Arbeitsstelle / Baustelle gegen den Zutritt Unbefugter
- Rechtzeitige Einholung und Prüfung der für die einzelnen Gewerke notwendigen Gefährdungsbeurteilungen, Umsetzung, Einhaltung und Durchsetzung der in der Gefährdungsbeurteilung festgelegten Maßnahmen vor Aufnahme der Tätigkeit einschließlich deren Verwahrung und Dokumentation nach Arbeitsende
- Rechtzeitige Information von internen / externen Bereichen, Behörden und Institutionen
- Einholung der notwendigen Erlaubnisse und Genehmigungen von internen / externen Bereichen, Behörden und Institutionen
- Auftraggeber und Partnerunternehmer (Subunternehmer) über Planänderungen und Gefährdungen unterrichten
- Information der betroffenen Bereiche über die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen
- Ermittlung, Festlegung und Absperrung von Gefahrenbereichen
- Einholung und Verwahrung des Qualifikationsnachweis der eingesetzten Mitarbeiter
- Einholung und Verwahrung des Prüfnachweises des sicheren Zustandes der eingesetzten Arbeitsmittel
- Durchführung der Erst-Unterweisung. Dokumentation der Erst-Unterweisung und arbeitsplatzbezogenen Sicherheitsunterweisung in SARA

- Einhaltung der Arbeitszeiten und Beschäftigungsbeschränkungen
- Maßnahmen für den Ereignisfall (Erste Hilfe, Feuer, Evakuierung, Umweltschäden etc.) festlegen
- Gemeinsame stichprobenartige Prüfung der Ordnung und Sauberkeit in dem überlassenen Stand- und Lagerflächen und Arbeitsbereichen des AN
- Überprüfung der Notfallorganisation des AN
- Regelmäßige Überprüfung der Einhaltung des aufgestellten Arbeitsablaufplans und der Sicherheitsmaßnahmen
- Organisation und Durchführung von gemeinsamen regelmäßigen Sicherheitsmeetings und Baustellenkontrollen
- Erfassung der Anwesenheitszeiten der AN
- Report von allen HSE-Ereignissen über SARA

Der Sappi-Partnerfirmen-Koordinator und/oder Sicherheits-Gefährdungs-Koordinator muss eingreifen, wenn:

- die HSE-Bestimmungen offensichtlich missachtet werden (fahrlässig / vorsätzlich)
- die Mitarbeiter unvorhergesehene Situationen – in denen sie selbst oder Dritte unbewusst gefährdet werden – nicht allein abwenden können (Gefahr in Verzug) und
- der AN bzw. sein Unterauftragnehmer (Subunternehmer) seiner Aufgabe offensichtlich nicht gewachsen bzw. überfordert ist

Grundsätzlich hat ein Eingreifen des Sappi- Partnerfirmen- Koordinators und /oder Sicherheits-Gefährdungs-Koordinators immer über die Vorgesetzten des AN der betroffenen Mitarbeiter zu erfolgen. (Ausnahme: Gefahr in Verzug)

### 3.3 Aufsichtführender

Tätigkeiten mit besonderen Gefahren werden durch einen Aufsichtführenden des AN überwacht, welcher die Durchführung der festgelegten Schutzmaßnahmen sicherstellt.

Dieser ist vor Aufnahme der Arbeiten beim Auftragsverantwortlichen des AG zu benennen.

Besondere Gefahren sind z. B. das Arbeiten bei fließendem Straßenverkehr, Kranarbeiten, Abbrucharbeiten, Arbeiten an medien- und stromführenden Leitungen, Arbeiten an und in Behältern, Arbeiten in Höhen, Arbeiten mit Brand- und Explosionsgefahr, Arbeiten in kontaminierten Bereichen, Arbeiten bei der Bergung von Kampfmitteln, Arbeiten an Gleisanlagen oder Arbeiten und bei denen Dritte gefährdet werden können.

### 3.4 Verantwortlicher der Partner-Firma

Ist der AN-Verantwortliche nicht persönlich vor Ort, bestimmt er zur Erfüllung seiner Führungsaufgaben und Pflichten vor dem Auftragsbeginn **(schriftlich)** einen Verantwortlichen und teilt diese dem AG rechtzeitig vor Aufnahme der vertraglich vereinbarten Arbeiten/Tätigkeiten mit.

## 4 Auftragsvergabe und Auftrags erledigung

Arbeits-, Gesundheits-, Brand- und Umweltschutz-Themen werden im Sinne dieses Handbuches bei der Vergabe von Aufträgen an einen AN von Beginn an berücksichtigt.

Neben einer hohen Qualität des Arbeitsergebnisses muss zu jeder Zeit die Sicherheit und die Gesundheit der eigenen Mitarbeiter einschließlich Unterauftragnehmer (Subunternehmer) und Dritter Jederzeit gewährleistet sein.

In gleichem Maße ist auch der AN für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und für die Vermeidung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren seiner bzw. der von ihm beauftragten Mitarbeiter und Firmen verantwortlich.

### 4.1 Auftrags erledigung aus der Sicht des Partnerunternehmers

#### Arbeitsschritte unter anderem:

- Auftrag übernehmen - „Arbeitsschutzbestimmungen für Partnerunternehmen“ beachten / umsetzen
- Auftragsverantwortlichen beim Auftraggeber kennen
- Verantwortlichen „vor Ort“ festlegen und bekannt geben
- Sicherstellung der Kommunikation zum AG und beim AN
- Sicherstellung des PDCA-Prozesses in seinem Verantwortungsbereich
- Rechtzeitige Einholung von Informationen, Erlaubnissen und Genehmigungen
- Koordinator (bei gegenseitigen Gefährdungen) festlegen und bekannt geben
- Aufsichtführenden (bei besonderen Gefahren) festlegen und bekannt geben
- sämtliche auf der Baustelle eingesetzte eigene / fremde Arbeiter an- und abmelden
- Zum Einsatz kommende eigene Mitarbeiter als auch Unterauftragnehmer (Subunternehmer) unterweisen
- Firmen Ausweise des AG beantragen, empfangen nach gegen Nachweis ausgeben
- Arbeitsablaufpläne erstellen - gegenseitige Gefährdungen ermitteln und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen festlegen
- Gesundheitliche und fachliche Eignung der zum Einsatz kommende Unterauftragnehmer / Subunternehmer auftragsbezogen sicherstellen
- Sicherstellung des bestimmungsgemäßen Einsatzes geeigneter und einwandfreier, geprüfter Arbeitsmittel
- Auftrag durchführen und getroffene Sicherheitsmaßnahmen kontrollieren, dokumentieren und an den AG, zur Gefahrenabwehr und Schadenverhütung, zeitnah kommunizieren.

## 5. Arbeitsschutzbestimmungen für Partnerunternehmen

Dieses „**Partnerfirmen-Handbuch**“ ist Bestandteil der Sappi-AGB und somit verbindlich.

Bitte informieren Sie sich über die Vorschriften, die für ihre Arbeiten maßgeblich sind, bevor Sie die Arbeit für unser Unternehmen im Rahmen des Arbeitsauftrages aufnehmen.

Dies gilt insbesondere für die Beachtung und Einhaltung des Arbeits-, Gesundheits-, Brand- und Umweltschutzes. Werden diese gesetzlichen Vorschriften durch behördliche Maßnahmen konkretisiert (Genehmigungen, Anordnungen usw.) sind Sie verpflichtet diese einzuhalten.

Des Weiteren sind Sie verpflichtet, die betriebsinternen Regelungen des Arbeits-, Gesundheits-, Brand- und Umweltschutzes zu beachten und deren Befolgung, durch die von Ihnen eingesetzten Mitarbeiter, sicherzustellen und zu überwachen.

Gemäß Arbeitsschutzgesetz haben Sie zur Verhütung von Arbeitsunfällen Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der berufsgenossenschaftlichen Regelwerke und im Übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

Zusätzlich ist eine wirksame Organisation in dem Verantwortungsbereich des AN zu installieren.

Zu dieser gehören insbesondere:

- Sicherstellung der eigenen präventiven und reaktiven Arbeits-Brandschutz-Evakuierungs- und Umweltschutz-Organisation in Abstimmung mit dem AG (STOP-Prinzip: Geeignete Verfahren sowie zielführende und nachhaltige Technische, organisatorische und personenbezogene Maßnahmen)
- Sicherstellung der jederzeitigen Möglichkeit zum Absetzen eines internen/externen Notrufes (feste und mobile Notfalltelefone)
- Möglichkeit und Einverständnis zur Erreichbarkeit des Verletzten, für die an der Rettungskette beteiligten Personen

Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere Arbeitsschutzvorschriften, andere Anforderungen gestellt werden sollten, bleiben diese hiervon unberührt.

### 5.1 Risiko- /Gefährdungsermittlung

Jedes Unternehmen hat vor Beginn ihrer Arbeiten eine Risiko- und / oder Gefährdungsermittlung zu erstellen.

Hierzu gehören alle internen und externen betrieblichen / nachbarschaftlichen Einflüsse, durch zu erbringende Dienstleistungen selbst als auch Umweltereignisse (Stark-Regenereignisse, Stark-Windeinfluss etc. p.p.).



Die Ergebnisse und daraus resultierenden Präventionsmaßnahmen sind mit dem AG zur Verfügung zu stellen, durch- und abzusprechen und im Arbeitsablaufplan / SIGEKO-Plan diesen zu aktualisieren (einzuarbeiten/berücksichtigen) und die betroffenen Firmen bzw. Mitarbeiter hierüber vor Ausführung ihrer Tätigkeiten rechtzeitig zu informieren.

Die Gefährdungsermittlung muss auch die gegenseitige Gefährdung durch Tätigkeiten des AN, die Tätigkeiten der AG-Beschäftigten und die Tätigkeiten des Unternehmens, in dessen Zuständigkeitsbereich die Arbeiten ausgeführt werden, mitberücksichtigen.

Die Dokumentation der Gefährdungsermittlung und jegliche Aktualisierungen sind dem AG und bei Bedarf der Berufsgenossenschaft (BG) und oder dem Gewerbeaufsichtsamt (GAA) vorzulegen, durchzusprechen und vor Ort aufzubewahren.

Unsichere / gefährliche Zustände sind zu vermeiden und wenn diese erkannt wurden bzw. entstanden sind sofort zu sichern und zu beseitigen.

Auflagen durch Behörden und Institutionen wie z.B. dem Gewerbeaufsichtsamt, Bauamt, Ordnungsamt, Polizei, Zoll, der Berufsgenossenschaft etc. p.p.) sind Folge zu leisten.

## 5.2 Personal

### 5.2.1 Verantwortliche Personen

Der Verantwortliche des AN muss als Aufsichtsführender die vertraglich vereinbarten und übertragenen Arbeiten überwachen.

Die verantwortliche Person des AN bzw. der Aufsichtsführende muss über eine geeignete Berufsausbildung, eine aktuelle Berufserfahrung, notwendige gesetzliche Kenntnisse verfügen und vom AN als Aufsichtsführender schriftlich bestellt worden sein.

Er muss ständig erreichbar sein, wenn sich Personal des AN / Unterauftragnehmer (Subunternehmer) auf der Arbeitsstelle oder auf dem Betriebsgelände befindet.

Mit dem Aufsichtsführenden muss jederzeit eine Verständigung in deutscher Sprache gewährleistet sein.

Der Verantwortliche ist dem Auftragsverantwortlichen des AG vor Beginn des Arbeitseinsatzes dem AG zu benennen.

Über personelle Veränderungen ist der Auftragsverantwortliche des AG umgehend zu informieren.

Zu den Aufgaben des Verantwortlichen des AN gehören unter anderem:

- Sicherstellung der jederzeitigen Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit in seinem Verantwortungsbereich (Unterkünften, Flächen, Arbeiten/Tätigkeiten usw.)
- den sicheren Arbeitsablauf abzustimmen und zu gewährleisten
- Sicherstellung der Einhaltung der nationalen Sozialgesetze und Vorhaltung der entsprechenden Nachweise für eine eventuelle Überprüfung durch Behörden und Institutionen
- Sicherstellung des Einsatzes von fachlich qualifiziertem Personal

- Unterweisungen der eigenen Mitarbeiter durchzuführen und der von beauftragten Unteraufnehmern (Subunternehmer) sicherstellen
- die Mitarbeiter dahin gehend zu kontrollieren, dass diese die Sicherheitsanweisungen und Sicherheitsmaßnahmen befolgen
- bei unvorhergesehenen Gefährdungen die Arbeiten einzustellen, bis die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt sind und
- vor Benutzung von Einrichtungen und Arbeitsmitteln (z. B. Gerüsten, Leitern usw.) diese auf deren sicheren Zustand zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen
- Sicherstellung des Verbotes der eigenmächtigen Erstellung und Weitergabe von Bild- und Tondokumenten vom Werksgelände, Sachen und Personen
- Sicherstellung des Vertrages; unter mittels Einwirkung und Durchsetzung des sicherheitskonformen Verhaltens

Der Verantwortliche des AN wird durch den Auftragsverantwortlichen des AG eingewiesen. Er muss deshalb vor dem Eintreffen am Arbeitsort durch Kontakt mit dem Auftragsverantwortlichen (Allgemeine Erst-Unterweisung via Online für den Werkzutritt durch den AG), spätestens jedoch vor dem Betreten des Werksgeländes vornehmen. Die Sicherheits-Unterweisung unmittelbar vor der Arbeitsausführung / Aufnahme der Tätigkeit d.h. direkt an seinem Arbeitsplatz, durch den AN bleibt hiervor unberührt. Die schriftlichen Bestätigungen beider Sicherheitsunterweisungen sind in SARA bei AG durch Hochladen zu dokumentieren.

## 5.2.2 Qualifikation

Um eine sach-, fach- und zeitgerechte Ausführung der Arbeiten zu gewährleisten, darf der AN nur qualifizierte und gesundheitlich geeignete Mitarbeiter einsetzen.

Flurförderzeuge (z.B. Stapler), Hubarbeitsbühnen, Radlader, Krane und sonstige kraftbetriebene Arbeitsmittel des AG dürfen nur bedient werden, wenn hierfür eine vertragliche Grundlage mit den entsprechenden Sicherheiten besteht, sowie die erforderlichen Befähigungsnachweise (Fahrerlaubnis) ,eine schriftliche Beauftragung (Fahrauftrag) und eine geräte- und ortsbezogenen Sicherheitseinweisung sowohl des AN als auch des AG vorhanden sind.

Diese und andere eventuell erforderliche personenbezogene Qualifikationsnachweise zur sicheren Erfüllung des Arbeitsauftrages / Tätigkeit müssen jederzeit auf Verlangen des AG vorgelegt werden können. Bei Bedarf sind aus gesetzlichen Gründen weitere Gewerke bezogene Nachweise wie z.B. Fachbetriebsnachweis nach dem WHG bzw. KrWG (Entsorgungsfachbetrieb) etc. p.p. vorzulegen.

Die gesundheitliche Eignung der vom AN eingesetzten Mitarbeiter ist durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen ggf. weitere gesetzlich geforderten Maßnahmen zur Sicherstellung des Gesundheitsschutzes (z.B. Verordnungen zur Pandemiebekämpfung) nachzuweisen und aus begründetem Anlass (unsichere Situation / unsicheres Verhalten bzw. Beinaheunfällen) eine Einsichtnahme durch den AG zu ermöglichen.

Der AN unterstützt alle notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung des Gesundheitsschutzes und Aufrechterhaltung und Erfüllung der gesetzlichen und seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem AG.

### 5.2.3 Fachkraft für Arbeitssicherheit / Sicherheitsbeauftragte/ Ersthelfer / Brandschutzhelfer / Evakuierungsbeauftragte

Der AN hat dem Auftragsverantwortlichen des AG, die für ihn zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit schriftlich zu benennen.

Zur Durchführung der Arbeiten auf dem Sappi-Werksgelände und / oder Baustellen müssen vom AN entsprechend den gültigen gesetzlichen Vorgaben und Risikolagen qualifizierte Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte, Ersthelfer, Sanitäter, Brandschutz- und Evakuierungshelfer etc. bestellt und nach den gesetzlichen Vorgaben vor Ort zur Verfügung stehen.

### 5.2.4 Unterweisungen

Alle beschäftigten des AN müssen entsprechend geltender Regularien unterwiesen sein.

Vor dem Zutritt zum Werksgelände und vor Arbeitsaufnahme haben sich die Verantwortlichen des AN über die örtlichen sicherheitsrelevanten Gegebenheiten des Einsatzortes zu informieren und diese Kenntnisse in die arbeitsplatzbezogene Unterweisung mit einzubeziehen.

Die sich durch den Arbeitsfortschritt sich ändernden Bedingungen und Gefährdungssituationen müssen beachtet in der Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilung sowie bei Ereignissen in regelmäßigen Abständen wiederholt den Mitarbeitern, im Rahmen von Wiederholungs-Unterweisungen, mitgeteilt werden.

Alle Unterweisungsnachweise sind zur behördlichen Einsichtnahme im Bedarfsfall beim AN (auf dem Werksgelände des AG) vorzuhalten und dem von verantwortlichen Mitarbeitern des AG in Kopie zur Dokumentation in SARA zu übergeben.

Der Sappi-Partnerfirmen-Koordinator oder der SIGEKO des AG stellt grundsätzlich die Dokumentation der Unterweisungsnachweise über SARA sicher. Sofern der SIGEKO nicht intern bestellt worden ist kann aufgrund der fehlenden Zugriffsrechte eine vom AG bestimmte Person diese Aufgabe übernehmen.

### 5.2.5 Arbeitszeiten

Die Arbeitszeiten sind vor Tätigkeitsaufnahme auf Basis der gesetzlichen und vertraglichen Regelungen mit dem Auftragsverantwortlichen des AG abzuklären.

Dabei sind die nationalen gesetzlichen Arbeitszeitregelungen immer einzuhalten.

Abweichungen müssen von der örtlich zuständigen Behörde des AN und / oder Unterauftragnehmer (Subunternehmer) genehmigt sein und dem Auftragsverantwortlichen des AG vor der Arbeitsaufnahme schriftlich mitgeteilt werden.

## 5.2.6 Subunternehmer

Der Einsatz von Unterauftragnehmern (Subunternehmern) durch den AN muss vom AG rechtzeitig schriftlich mitgeteilt und genehmigt werden.

Alle anwesenden Mitarbeiter müssen aufgrund der auf dem Werkgelände geltenden Störfallverordnung und zu erstellenden Unfallstatistik jederzeit erfasst und durch Namen, Vornamen und Firmenadresse identifizierbar sein.

Der AN ist gegenüber dem AG für die von ihm beauftragten Unterauftragnehmer (Subunternehmer) und der Umsetzung / Einhaltung der gesetzlichen Arbeits-, Gesundheits-, Brandschutz- und Umweltschutzbestimmungen, als auch der vertraglichen Vereinbarungen, verantwortlich.

Zwischen AN- und Subunternehmer müssen die mit dem AG vereinbarten Arbeits-, Gesundheits-, Brandschutz – und Umweltschutzregelungen, die über den gesetzlichen Anforderungen hinausgehen, vertraglich festgelegt werden.

## 5.3 Maßnahmen zum Arbeitsschutz und zur Gefahrenminderung

### 5.3.1 Arbeitsplatzvorbereitung

Die Arbeitsplätze sind so einzurichten, dass die Sicherheit aller jederzeit gewährleistet ist. Bevor die Arbeitsplätze nicht sicher gestaltet sind, darf nicht mit der Arbeit bzw. Tätigkeit begonnen werden.

Dazu sind die Bereiche, in denen gearbeitet wird, sicher abzugrenzen. Die Einrichtung und Abgrenzung der Arbeitsstellen sowie deren notwendige sonstige Sicherheitsmaßnahmen sind mit den Auftragsverantwortlichen des AG abzustimmen. Arbeitsabläufe sind in einem Arbeitsplan festzuhalten und diesen nach Arbeitsfortschritt und den ermittelten Risiken- und Gefährdungen fortzuschreiben.

Bei der Erstellung des Arbeitsplanes sind neben den gültigen Vorgaben auch die Erkenntnisse aus der Fortschreibung / Aktualisierung der Gefährdungsermittlung mit zu berücksichtigen.

Die im Rahmen der Erstellung von Arbeitsplänen und Gefährdungsbeurteilung identifizierten notwendigen und geeigneten Arbeitsmittel als auch die dazugehörige Persönliche Schutzausrüstung (PSA) sind vor der Arbeitsaufnahme bereitzustellen und zu benutzen.

Die erforderlichen internen / externen Anzeigen, Erlaubnisse und Genehmigungen sind vorzunehmen bzw. rechtzeitig einzuholen, um Bauverzögerungen zu vermeiden.

Unmittelbar vor Beginn der Arbeitsaufnahme bzw. Aufnahme der Tätigkeit ist eigenverantwortlich eine LMRA d.h. Last Minute Risiko Beurteilung durchzuführen um sich über den sicheren Zustand des Arbeitsumfeldes, des Arbeitsplatzes und den Arbeitsablauf vor der Arbeitsaufnahme bzw. Tätigkeitsbeginn selbst zu vergewissern.

### 5.3.2 Arbeitsdurchführung

Die über die Arbeitspläne und Gefährdungsbeurteilung identifizierten notwendigen und geeigneten Arbeitsmittel als auch die dazugehörige Persönliche Schutz Ausrüstung (PSA) sind während der Arbeitsdurchführung in einem jederzeit sicheren und funktionsfähigen Zustand vorzuhalten.

Die Arbeitsmittel als auch die PSA dürfen nur in einem geprüften und einwandfreien Zustand bereitgestellt und bestimmungsgemäß benutzt werden.

Notwendige an der Person mitgeführte Arbeitsmittel, Materialien und Produkte sind durch geeignete Hilfsmittel wie z.B. Rucksäcke, Kleidungstaschen, Gürteltaschen, Bänder mit Karabiner usw. gegen Herabfallen zu sichern.

Verschlossene oder/defekte Arbeitsmittel und PSA sind unverzüglich der weiteren Benutzung zu entziehen, zu reparieren oder gegen einwandfreie und geeignete Arbeitsmittel / PSA auszutauschen.

Hierbei sind die gültigen gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Sicherheitsregeln, die Herstellerangaben und dem „Stand der Technik“ zu berücksichtigen.

Am Arbeitsplatz ist Jederzeit auf Ordnung und Sauberkeit zu achten und zur Gefahrenabwehr arbeitstägliche Zwischen-Prüfungen / Zwischen-Reinigungen im Arbeitsumfeld, bei den eingesetzten Arbeitsmitteln und der PSA durchzuführen.

### 5.3.3 Arbeitsplatznachbereitung

Die Beendigung der Arbeiten ist dem Auftragsverantwortlichen des AG mittels Statusbericht mitzuteilen.

Die Geräte / Maschinen / Anlagen/ Räumlichkeiten und vorhandenen Sicherheitseinrichtungen sind in einem funktionsfähigen und sicheren Zustand zurück zu geben.

Die Aufhebung aller Sicherheitsmaßnahmen ist mit dem Auftragsverantwortlichen des AG zu besprechen und kann nur von diesem genehmigt werden.

Nach Abschluss der Arbeiten ist der Arbeitsbereich wieder in einen sauberen und ordentlichen gesetzlichen und vertragskonformen Zustand zu versetzen.

Die Entsorgung der entstandenen Abfälle ist vom AN eigenverantwortlich auf Basis der gesetzlichen Regelungen vorzunehmen.

Vom AN entstandene Verunreinigungen oder Beschädigungen sind von ihm in Abstimmung mit dem AG mitzuteilen und in Absprache mit dem AG zu seinen Lasten zu beseitigen.

## 6 Zutrittsregelung

Es dürfen grundsätzlich nur die für die Durchführung der vertraglich festgelegten Arbeiten/Tätigkeiten entsprechendes Personal bzw. Personen das Werksgelände bzw. die Baustelle betreten.

Unbefugten ist das Betreten des Werksgeländes und des Aufenthaltes auf diesem einschließlich der Mitnahme von Tieren untersagt.

Lieferanten bzw. den jeweiligen Personen und Fahrzeugen ist das kurzzeitige Befahren des Werksgeländes zum Zwecke des Be- und Entladen nach der ihrer Registrierung (An- und Abmeldung, Sicherheitsunterweisung) und Verwiegung bei der Pforte gestattet.

Eine Übernachtung auf dem gesamten Werksgelände einschließlich Baustellen ist aus Gründen des Arbeitsschutzes nicht gestattet.

Alle auf dem Werksgelände und / oder Baustelle Anwesenden müssen aufgrund der auf dem gesamten Werksgelände geltenden Störfallverordnung und seitens Sappi zu erstellenden Unfallstatistik erfasst und jederzeit durch Vornamen, Namen und der Wohn-/Firmenadresse identifizierbar sein.

Zutrittsberechtigt sind nur die an den Arbeiten beteiligten Personen nach erfolgter Besucher- bzw. Partnerfirmen-Unterweisung (Erstunterweisung) und bestandenerm Verständnistest (Zertifikat).

Der geregelte Zutritt zum Werksgelände und / oder Baustelle darf nur an den Zugangskontrollen (Pfortner, Erfassungsgeräte, Drehkreuze etc. p.p.) erfolgen.

Eine vorsätzliche Umgehung der Zugangseinrichtungen hat einen sofortigen schriftlichen Verweis durch den AG und kann mit Zutrittsverbot des Werkes für die betreffenden Person geahndet werden.

Die ausgestellte persönliche Zugangsberechtigung (Ausweis/Chip) darf Dritten nicht überlassen werden. Während des Aufenthaltes am Einsatzort / auf der Baustelle ist der Ausweis sichtbar zu tragen oder auf Verlangen vorzeigen.

Der AG bzw. der von ihm beauftragte Sicherheitsdienst (Werkschutz, Pfortner etc.) ist berechtigt stichprobenartige Kontrollen des zulässigen Aufenthaltes von allen Personen auf dem Werksgelände bzw. auf der Baustelle zu durchzuführen.

Zur Sicherstellung eines gewaltfreien Zugangs zu den Unterkünften und Lagerbereichen im Rahmen der Gefahrenabwehr und Schadenverhütung wird empfohlen der Projektleitung bzw. der Baustellenleitung ein Zutrittsrecht mit einem Ersatzschlüssel für ihre Unterkünfte einzuräumen.

Nach Ablauf der Zutrittsberechtigung oder Beendigung der Arbeiten ist der Besucherausweis beim Verlassen des Werkgeländes am Empfang bzw. beim Pförtner zurückzugeben.

Bei Nichtrückgabe wird der Aufwand der Wiederbeschaffung des Ausweises/Chip dem AN in Rechnung gestellt.

## 7 Sicherheitskennzeichnung

Die an den Werk- und Bereichs- und Baustellenzugängen sowie an den Maschinen / Anlagen als auch ausgehängten Betriebsanweisungen angebrachten Sicherheitskennzeichnungen in Form von Verbotsschildern, Warnschildern, Gebotsschildern, Rettungsschildern sind unbedingt zu beachten und Folge zu leisten.

## 8 Verkehrsregelungen auf dem Werksgelände / Baustelle

### 8.1 Verkehrswege

Es ist auf dem gesamten Gelände und in den Gebäuden auf allen Ebenen mit Personen-, Fahrrad-, innerbetrieblichen Transport und Schienen- und Kraft-Fahrzeug-Verkehr zu rechnen.

Aufgrund der baulichen Situation ist eine strikte und eindeutige Trennung der verschiedenen Verkehrsteilnehmer durch eigene Verkehrswege nicht immer und durchgehend möglich.

Auf dem gesamten Werksgelände inklusive der Parkplätze gelten die Regelungen in Anlehnung zur öffentlichen Straßenverkehrsordnung (StVO).

**Es gilt der Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme aller Verkehrsteilnehmer untereinander!**

Dieser Grundsatz gilt insbesondere den Fußgängern, Radfahrern und dem innerbetrieblichen Transport. Im Zweifelsfall immer stehen bleiben und auf einen gebührenden Sicherheitsabstand achten.

Aufgrund des auf dem gesamten Werksgelände vorhandenen Schienenverkehrs ist größte Vorsicht geboten.

**Der Schienenverkehr hat immer absoluten Vorrang vor allen anderen Verkehrsteilnehmern!**

Aufgrund des mechanischen und chemischen Gefahrenpotentials ist immer ein größerer Sicherheitsabstand einzuhalten.

Eine Fortsetzung des innerbetrieblichen Weges und / oder der Weiterfahrt ist erst dann gestattet, wenn die Sicherheit der aller Verkehrsteilnehmer gewährleistet ist bzw. keine Gefahr mehr droht.

## 8.2 Benutzung von Verkehrswegen als Fußgänger

Jeder Mitarbeiter von Partnerunternehmen hat sich auf dem Werksgelände umsichtig und sicher zu bewegen.

Zu den Grundregeln gehören insbesondere:

- Halten Sie sich immer an die Vorgaben der Sicherheitsunterweisung, der Sicherheitsweise ihres Ansprechpartners, ihres Koordinators oder von unseren Sappi Mitarbeitern
- Benutzen Sie nur die sicheren und gekennzeichneten Wege (mit grün oder weißen Bodenmarkierungen gekennzeichnete Fußgängerwege und Fußgängerüberwege)
- Auf Treppen benutzen Sie immer den Handlauf auf der Treppe
- Halten Sie sich immer an die Durchgangs- und Zutrittsverbote
- Nehmen sie aufeinander Rücksicht
- Aufgrund des Gebäudebestandes und der Vielzahl von Ein- und Ausfahrten sowie Übergängen und Kreuzungsbereichen ist immer mit dem plötzlichen Auftauchen von anderen Verkehrsteilnehmern insbesondere von kraftbetriebenen Fahrzeugen wie Gabelstapler, Zugmaschinen etc. zu rechnen.

## 8.3 Benutzung von Verkehrswegen als Fahrzeugführer

Zu den wichtigsten Grundregelungen für Fahrzeugführer gehören:

- Die Geschwindigkeitsbegrenzungen von max. 10 km/h ist einzuhalten.
- Die Verkehrsflächen sind für alle Verkehrsteilnehmer grundsätzlich immer freizuhalten.
- Parken ist nur auf den gekennzeichneten Flächen erlaubt
- Stellflächen für Sonderfahrzeuge (Rohstoffanlieferung und Speditionen etc.) sind auf dem Werksplan und/oder Baustelleneinrichtungsplan gesondert ausgewiesen.
- nicht unter Rohr- und Energietrassen parken
- nicht auf oder vor Löschwasserentnahmestellen halten oder parken
- Die Tragfähigkeit des Untergrundes insbesondere von Schächten beachten.
- Die Belastungsklasse der Verkehrsfläche am Gebäude für die Aufstellung von Fahrzeugen, Sonderfahrzeugen, Containern etc. muss vorab erfragt und berücksichtigt werden
- Park- und Halteverbote bestehen für Rettungseinrichtungen sowie auf Flucht- und Rettungswegen einschließlich Fußgängerwegen und Feuerwehraus- und Feuerwehrzufahrten zum bzw. auf dem Werksgelände
- Bei Rückwärtsfahren sind Sicherheitsmaßnahmen z.B. mit einem Einweiser oder Spiegeln, Überwachungskameras und das Einschalten von optischen Signalleuchten / akustischen Signalanlagen zu ergreifen



- Die Ladung ist gegen Verrutschen mit geeigneten Mitteln wirksam zu sichern
- Das Abladen ist nur auf den hierfür vorgesehenen und mit dem AG abgestimmten Werksflächen gestattet

Bei Verstößen gegen die Werksverkehrsregeln kann ein temporäres und / oder dauerhaftes Werksverbot ausgesprochen werden!

## 9 Einsatz von Arbeitsmitteln

### 9.1 Allgemeine Regelungen

Der AN ist für die sicherheitsgerechte Ausrüstung und den sicheren Betrieb aller zur Ausführung der vertraglich vereinbarten Arbeiten erforderlichen und notwendigen Arbeitsmittel verantwortlich.

Alle eingesetzten Arbeitsmittel müssen sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (wie z.B. Maschinenrichtlinie, CE-Konformitätserklärung etc.) entsprechen. Diese dürfen nur gemäß den Herstellerangaben eingesetzt d.h. bestimmungsgemäß verwendet werden.

Defekte, abgenutzte d.h. abgereifte Arbeitsmittel sind sofort der weiteren Verwendung / Benutzung / Einsatz zu entziehen und außerhalb des Arbeits- und Tätigkeitsbereichs sicher zu verwahren, sofern möglich instand zu setzen anderenfalls unbrauchbar zu machen und zu entsorgen damit sie nicht im defekten Zustand weiter oder wieder verwendet werden.

Der Prüfstatus muss anhand einer auf dem Arbeitsmittel dauerhaft angebrachten Prüfplakette ersichtbar sein. Ein mitgeführtes Prüfprotokoll oder ein Prüfbuch muss jederzeit nachvollziehbar und vor Ort belegbar sein, welches auf Verlangen vorzulegen ist.

Die Schutz- und Not-Befehlseinrichtungen müssen immer funktionsfähig sein. Eine eigenmächtige d.h. nicht gemeldete bzw. nicht genehmigte Außerbetriebnahme von Sicherheitseinrichtungen wird durch den AG unverzüglich angemessen geahndet.

### 9.2 Einsatz von Leitern, Hubarbeitsbühnen und Gerüste

Der Einsatz von Leitern ist grundsätzlich zu vermeiden.

Nur sichere Leitern dürfen für Arbeiten in geringer Höhe, geringen Umfangs, kurzer Dauer und sicherem Stand- und Umgebungsverhältnissen benutzt werden.

Sofern auf den Einsatz einer sicheren Leiter nicht verzichtet werden kann, muss diese sicher aufgestellt, bestiegen und eine sichere Arbeitsausführung (keine Absturzgefahr, kein Verlust der Standsicherheit usw.) gewährleistet sein.

Bei einer Absturzgefahr von der Leiter und über ein Geländer muss die auf der Leiter tätig werdende Person zusätzlich eine PSA gegen Absturz tragen.

Für die anstehenden Arbeiten sind vorab die notwendigen Arbeitsmittel unter Einbeziehung der Einsatzgrenzen der sicheren Leitern, mobile/stationäre Gerüste, Hubarbeitsbühnen und der Gefährdungen bei der Arbeitsausführung zu planen und vorzuhalten.

Die Belastungsklasse des Untergrundes muss geprüft und über die Dauer der Arbeiten sicher eingehalten werden. Bei Gefahren des Einbruches in den Untergrund ist dieser zu verstärken oder die Zufahrt in diesen Arbeitsbereich mit geeigneten Absperrmaßnahmen zu verhindern.

Die Arbeitsmittel sind gegen Wegrutschen, Einsinken oder Umfallen usw. zu sichern.

Die Einhaltung dieser Bedingungen ist nach jeder geplanten und ungeplanten Arbeitsunterbrechung (Umbau, Erweiterung, Pausen, Schichtübergabe, Arbeitsende etc. p.p.) erneut zu prüfen.

Besondere Berücksichtigung müssen folgende Faktoren finden:

- Zulässige Tragfähigkeit
- intakte Absturzsicherung (Eigenstandsicherheit, Befestigung an Krafteinleitungspunkte)
- Benachbarte oder unterhalb der Arbeitsstelle liegende Bereiche sichern (Warnung, Absperrung, Kennzeichnung, Abschaltung, Entleerung, Abkühlung etc. p. p.)
- Besondere Vorsicht bei Aufstellung auf oder in der Nähe von Verkehrswegen beim Einsatz von schwenkbaren Systemen oder der Einbringung von sperrigen Bauteilen

Die Aufbau-, Verwendungs- bzw. Bedienanleitung des Herstellers ist vor Ort vorzuhalten und einzuhalten.

Gerüste dürfen erst nach Freigabe durch eine befähigte Person, Hersteller oder Sachverständiger betreten werden.

Änderungen des Gerüsts jeglicher Art bedürfen der Inaugenscheinnahme, Prüfung und erneuten Freigabe durch eine befähigte Person (Nachweis der Qualifikation für das verwendete Gerüstsystem) und in besonderen Fällen eines Sachverständigen.

Bis zu dieser Freigabepfung ist die Benutzung des Gerüsts nicht gestattet.

Alle Gerüstzugänge sind mit einer Gerüstkarte hinsichtlich der Freigabe oder des Zutrittsverbotes dauerhaft zu kennzeichnen bis die Verwendung des Gerüsts zu verhindern.

Bei Einsatz von Hubarbeitsbühnen darf nur der hierfür geeignete Typ, mit mindestens zwei gesundheitlich geeigneten als auch eingewiesenen Personen (1x im Korb und 1x im Bodenbereich) und entsprechender PSA gegen Absturz (Höhensicherungsgerät) eingesetzt werden.

### **9.3 Einsatz von ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmitteln**

Die elektrischen Betriebsmittel dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden und gemäß DGUV V 3 geprüft sind.

Der Prüfstatus muss anhand einer dauerhaft aufgebrachten und lesbaren Prüfplakette am elektrischen Betriebsmittel ersichtbar sein.

Der Einsatz von handgeführten elektrischen Betriebsmitteln ist grundsätzlich nur mit einer PRCD-S Schutzvorrichtung zugelassen.

Auswahl und Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel auf Bau- und Montagestellen  
Bei der Auswahl und Betrieb der elektrischen Anlagen oder Betriebsmittel ist die DGUV Information 203-006 zugrunde zu legen.

Baustromverteiler müssen den Forderungen der VDE 0660-501 entsprechen und mindestens die Schutzart IP 44 aufweisen. Jeder Baustromverteiler mit mindestens einem Anschlusspunkt muss eine zentrale Einrichtung zum Trennen haben, die während des Betriebes jederzeit frei zugänglich sein muss. Eine Einrichtung zum Trennen kann auch eine zentrale Fehlerstrom-Schutzeinrichtung (RCD) sein. Die Prüfung der Fehlerstrom-Schutzvorrichtung ist täglich vor Arbeitsbeginn durchzuführen und zu dokumentieren.

Als bewegliche Leitungen sind nur mehradrige Leitungen vom Typ H07RN-F oder H07BQ-F zu verwenden. Bei besonders hoher mechanischer Beanspruchung sind Leitungen der Bauart NSSHö einzusetzen. An Stellen, an denen Leitungen mechanisch besonders beansprucht werden können, sind sie geschützt zu verlegen: z. B. hochgehängt oder mit festen Materialien wie Holzbohlen abgedeckt.

## Leitungsroller

sind für den Einsatz unter rauen Umgebungsbedingungen auf Bau und Montagestellen nur dann geeignet, wenn sie die Anforderungen nach Grundsatz GS-ET-35 erfüllen. Das bedeutet, dass sie nach DIN EN 61242 (VDE 0620-300) oder DIN EN 61316 (VDE 0623-100) gebaut sind und zusätzlich folgende Merkmale aufweisen:

- Ausführung in Schutzklasse II, d.h. schutzisolierte Betriebsmittel mit doppelter oder verstärkter Isolierung, gekennzeichnet mit
- Ausrüstung mit einer Leitung vom Typ H07RN-F oder H07BQ-F,



- Tragegriff, Kurbelgriff und Trommel müssen aus Isolierstoff bestehen oder mit Isolierstoff umhüllt sein, um zu verhindern, dass durch eine beschädigte Leitung eine gefährliche Berührungsspannung an großflächig berührbaren Konstruktionsteilen ansteht,
- Ausrüstung mit einer integrierten Schutzeinrichtung gegen übermäßige Erwärmung, z. B. Thermoschutzschalter,
- Ausrüstung mit Schutzkontakt-Steckvorrichtungen für erschwerte Bedingungen, gekennzeichnet mit



- mindestens Schutzart IP 44 (Kennzeichnung in Klartext oder Symbol),
- Eignung für Betrieb im Umgebungstemperaturbereich von -25 °C bis +40 °C.

Wenn Betriebsmittel mit einer elektrischen Leistung von zusammen mehr als 1.000 W (Herstellerangaben beachten) angeschlossen werden, ist der Leitungsroller im abgewickelten Zustand zu benutzen. Leitungsroller sind in der vorgesehenen Gebrauchslage (aufrecht auf Tragegestell stehend) zu betreiben.

Hier ein Typschild eines Leitungsrollers mit notwendigen Angaben.



## 10 Tätigkeits- und verhaltensbezogene Sicherheitsregeln

### 10.1 Allgemeine Regelungen

- Während der Arbeitszeit besteht absolutes Alkohol- /Drogenverbot.
- Das Rauchen ist grundsätzlich auf dem gesamten Werksgelände verboten. Das Rauchen ist nur in den gekennzeichneten Raucherzonen und Unterständen gestattet. Das Rauchverbot gilt auch in auf dem Gelände stehenden Fahrzeugen.
- Eine Übernachtung auf dem gesamten Werksgelände in jeglicher Form und Unterkunft ist untersagt.
- Betriebsfremde elektrische Geräte wie Heizgeräte, Mikrowellengeräte, Kaffeemaschinen, Wasserkocher, etc. dürfen grundsätzlich nicht auf dem Werksgelände betrieben werden.
- Es sind grundsätzlich emissionsarme Verfahren und Arbeitsmittel einzusetzen und diese gemäß den gesetzlichen und lokalen Bestimmungen zu betreiben.
- Der Betrieb von Heizungsanlagen oder anderen wärmeerzeugenden Betriebsmitteln und Arbeitsgeräten bedarf der Genehmigung des AG
- Der Verzehr von Lebensmitteln ist nur in den dafür vorgesehenen Bereichen erlaubt.
- Zutrittsverbot besteht für Bereiche, die nicht mit der Arbeit des AN im Zusammenhang stehen bzw. für die deren Mitarbeiter nicht eingewiesen sind.
- Das Film- und Fotografier Verbot gilt im gesamten Werksgelände und allen Bereichen; Ausnahmen nur nach Klärung und schriftlicher Genehmigung durch den Auftragsverantwortlichen.
- Erkannte Gefahren für Leben, Gesundheit, Umwelt oder Sachwerte müssen sofort abgewendet werden. Wenn das nicht möglich ist, sind gefährdete Personen sofort zu warnen, die Gefahrenstelle sofort zu sichern und der nächste erreichbare Ansprechpartner zu informieren

- Jede Störung und Gefährdung bei der Ausführung von Arbeiten sind dem Auftragsverantwortlichen und dem Koordinator unverzüglich zu melden.
- Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht beseitigt oder unwirksam gemacht werden.
- Die Arbeitsstelle ist immer in einem ordentlichen Zustand zu halten und nach Abschluss der Arbeiten aufgeräumt zu verlassen.
- Verstöße gegen betriebliche und überbetriebliche Bestimmungen und Richtlinien können zum Verweis vom Werksgelände führen!
- Der AN muss die für die Gefährdungssituation erforderliche STOP-Maßnahmen vor Arbeitsaufnahme treffen und bis zum Abschluss der Tätigkeiten aufrecht halten. Er hat auch für den Erhalt der Schutzfunktion und Funktionserhalt der seinen Mitarbeitern zur Verfügung gestellten Persönliche Schutz Ausrüstung (PSA) Sorge zu tragen.
- Die Beschäftigten haben die zur Verfügung gestellte PSA zu tragen.
- Das Tragen von hohen Sicherheitsschuhen/-stiefel der Schutzklasse S3 und einer Schutzbrille auf dem Werksgelände ist grundsätzlich Pflicht!
- In ausgewiesenen Arbeitsbereichen, bei Kranbetrieb im Produktionsbereich ab über Kopfhöhe und bei Arbeiten in mehr als einer Ebene ist ein Kopfschutz (Schutzkappe) zu tragen.
- Auf der Baustelle ist das Tragen von geschlossener Arbeitskleidung, eines Schutzhelms, einer Sicherheitsbrille und Schutzhandschuhen sowie bei Lärmeinwirkung eines geeigneten Gehörschutz, bei der Inhalationsgefahr von chemischen und biologischen Stoffen des ausgewählten Atemschutz und bei Absturzgefahren einer sicheren PSA gegen Absturz vorgeschrieben.

## 10.2 Arbeiten mit Lärmentwicklung

Die Lärmemissionen jeglicher Art sind sowohl in Gebäuden als auch im Außenbereich zu minimieren und zur Lärmvermeidung sind in folgender Reihenfolge Lärmschutzmaßnahmen zur sicheren Einhaltung der nationalen und lokalen Lärmschutzgrenzwerte (TA Lärm, Industriegebiet) zu ergreifen:

- Technischer Lärmschutz  
z. B. Einsatz lärmarmer Arbeitsverfahren, Verwendung lärmgeminderter Arbeitsmittel, Kapselung der Lärmquelle, Abschirmung durch Lärmschutzwände, Einsatz in geschlossenen Räumen (Türen und Fenster geschlossen halten)
- Organisatorischer Lärmschutz  
z. B. Änderung bzw. Verlagerung der Maschineneinsatzzeiten, besondere Arbeitszeitregelungen, Einhaltung der TA Lärm Werte sowie der lokalen Schallgrenzwerte des benachbarten Gewerbe- und /oder Wohngebietes,
- Verhaltensbezogener Lärmschutz  
z.B. Beim Be- und Entladen von Kraftfahrzeugen ist der Motor abzustellen. Dies gilt auch ganzjährig für andere Fahrzeuge und Maschinen bei Nichtnutzung bzw. der Überbrückung von Wartezeiten. Das heftige Zuschlagen von Türen, vermeidbare Testläufe in den Nachtstunden und feiertags usw.

### 10.3 Arbeiten mit Staubentwicklung

Die Vermeidung von Staub stellt sowohl ein wichtiges Arbeitsschutz-, Brand-, Explosions- als auch ein Umweltschutzziel dar.

Folgende Schutzmaßnahmen müssen von AN festgelegt und beachtet werden:

- Technischer Staubschutz  
z. B. Einsatz staubarmer Produkte (z.B. bei Umfüllvorgängen), Einsatz emissionsvermeidender Arbeitsmittel (z.B. Nassbearbeitung)
- Organisatorischer Staubschutz  
z. B. Einsatz emissionsarmer Arbeitsverfahren (z.B. mobile/stationäre Absaugung, nicht trocken fegen, nicht mit Druckluft abblasen oder kehren/fegen!)

### 10.4 Arbeiten mit Absturzgefahr

Arbeitsplätze und Verkehrsbereiche mit Absturzgefahren z.B. Absturzkanten (< 2m Abstand zur Absturzkante) sowie Bodenöffnungen und Vertiefungen müssen durch technische Maßnahmen wie feste / abnehmbare Vorrichtungen, Abdeckungen oder Auffangeinrichtungen (z. B. kollektive Absturzsicherungen wie Netze, Fanggerüste etc. p.p.) gegen Verrutschen, Herabfallen und Umfallen gesichert sein.

Wenn in bestimmten Bereichen technische Maßnahmen nicht möglich sind oder ausreichen (siehe Hubsteiger), müssen die Mitarbeiter selektive Maßnahmen mit einer PSA gegen Absturz tragen.

Die Sicherung gegen Absturz hat mit geeigneten Anschlagmitteln an geeigneten Anschlagpunkten mit einer ausreichenden Zugkraft von mindestens 1 t zu erfolgen.

Aufgrund der besonderen Belastungen und zusätzlichen Gefahren bei der Ausführung dieser Tätigkeiten sind diese, wenn immer möglich insbesondere bei Hitze und Kälte zu vermeiden bzw. auf den erforderlichen und den gesetzlich vorgegebenen Umfang zu begrenzen.

Es dürfen immer nur zwei Personen mit den entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen mit Arbeiten mit Absturzgefahr tätig werden.

Für die Rettung einer abgestürzten Person ist ein geeigneter zweiter Anschlagpunkt in unmittelbarer Nähe vorzuhalten oder für den Bedarfsfall einsatzbereit vorzuhalten. (Kran, Hubarbeitsbühne, Hydraulische Leiter etc. p.p.)

## 10.5 Arbeiten mit gefährlichen Medien oder Energieformen

Arbeiten in Bereichen, an oder in der Nähe von Maschinen oder Einrichtungen bei denen mit gefährlichen Energien oder gefahrbringenden Bewegungen zu rechnen ist, sind mit dem Auftrags-verantwortlichen des AG und dem Betreiber der Anlage abzustimmen.

Die notwendigen und festgelegten Sicherheitsmaßnahmen zur sicheren Abschaltung der Energien notwendigen Geräte / Maschinen / Anlagen und zu benachbarten oder in Verbindung stehenden Einrichtungen sind strikt zu befolgen.

Arbeiten an Rohrleitungen, Armaturen, Pumpen, Maschinen und Apparaten mit gefährlichen Medien oder bei Arbeiten an Behältern, Druckgefäßen und ähnlichen Anlagen mit gefährlichen Medien sind generell erst auszuführen, wenn eine entsprechende Freigabe gemäß Formblatt „[Freigabebeschein Aggregate](#)“ vorliegt.

Hierzu ist die gezielte Entlastung des Arbeitssystems und sichere Abführung aller Energien und Medien notwendig.

Des Weiteren ist die gezielte Sicherung des Systems gegen gefährliche Einwirkung auf die Beschäftigten durch Sicherung und Kennzeichnung der Schalt- bzw. Bedienelemente, in Verbindung stehenden Rohrteile, der Sicherung abgeschalteter Elemente / geschlossener Ventile gegen Wiedereinschalten bzw. Öffnen nach dem LOTO-Prinzip vorzunehmen..

Erst wenn das Arbeitsmittel das System in einen sicheren Zustand überführt worden ist darf mit den Arbeiten begonnen werden.

## 10.6 Arbeiten in engen Räumen (z. B. Behältern)

Das Einsteigen in Behälter, Bütten und Gruben ist nur nach Freigabe gemäß Formblatt „[Freigabebeschein Behälterbefahrung](#)“ erlaubt.

Die Freigabe wird grundsätzlich durch den Anlagenbetreiber erteilt sobald ein sicherer Zustand der Anlage / Raum / Behälter etc. gewährleistet ist.

Vor dem Einsteigen und während der gesamten Dauer der Arbeiten in engen Räumen ist ein Freimessen der Atmosphäre (auf gefährliche Stoffe, Zersetzungsprodukte, Explosionsgefahr oder Sauerstoffmangel) im Behälter notwendig.

Erforderlichenfalls müssen Schutzmaßnahmen gegen Absturz, Versinken, Verschütten Gefahrstoffe / Sauerstoffmangel, Brand und Explosion, elektrischen Strom, mechanische Einwirkungen, zu hohe oder zu tiefe Temperaturen für die Dauer der Arbeiten ergriffen werden. (Zu- und Abluft, Einbau von Steckscheiben in die Leitungen / Rohre)

Eingesetzte Maschinen, Geräte, Arbeitsmittel, Arbeitsgeräte und Arbeitsprodukte einschließlich der PSA müssen für die Arbeiten in engen Räumen geeignet sein. (z.B. Trenntrafo, Schutzkleinspannung, keine funkenerzeugenden Arbeitsverfahren und -mittel bei einer EX-Gefährdung, kein Einsatz von Verbrennungsmotoren, keine elektrostatisch aufladbare und brennbare Kleidung, Belüftungsgeräte, stationäre und/oder mobile Gasmessgeräte und / oder EX / OX-Messgeräte etc. p. p.) und Notfallmaßnahmen zur möglichen Rettung sind zu treffen, Rettungsgeräte vorzuhalten.(z.B. Rettungsöffnungen, Kran, Gerüste, Plattformen, Dreibein mit Hubeinrichtung für Personen, Schleifkorbtrage, Rettungstuch, Wasser zur Augen und Körperspülung, etc. p. p.)

Der AN muss für die Tätigkeiten einen Aufsichtsführenden beauftragen und einen Sicherungsposten (Mannlochwache) mit Kommunikationsmitteln einsetzen.

Alle Beteiligten sind anhand der Gefährdungsermittlung vor der Arbeitsaufnahme vom AN nachweislich zu unterweisen. Die Dokumentation ist vom AG in SARA vorzunehmen.

## 10.7 Heiarbeiten

Bei der Durchfhrung von Heiarbeiter jeglicher Art sind die gesetzlichen Vorgaben, die Richtlinien des Verbandes der Sachversicherer sowie der Sappi internen Brandschutzordnung zu beachten.

Der Betrieb von wrmeerzeugenden Arbeitsmitteln (Verbrennungsmotoren, Erhitzern, Heizlftern, Feuerungsanlagen aller Art oder sonstigen Arbeitsmitteln mit thermischen Gefahren ist grundstzlich verboten.

Ebenso sind Heiarbeiten in brandgefhrdeten und explosionsgefhrdeten Bereichen untersagt.

Bereiche, in denen Heiarbeiten durchgefhrt werden, sind grundstzlich frei von Brandlasten jeglicher Art zu halten, diese wirksam mit geeigneten nicht brennbaren Materialien abzudecken und die notwendigen Sicherheitsabstnde einzuhalten.

Ausnahmegenehmigungen knnen nur durch den AG, im Rahmen der Sappi Brandschutzordnung durch den Sappi Brandschutzbeauftragten und dem Werksleiter (ATEX-Bereiche) und auf Baustellen durch den jeweiligen Projektleiter / Baustellenleiter erteilt werden.

In hygienerelevanten Arbeitsbereichen ist darber hinaus die Zustimmung vom Hygienebeauftragten erforderlich.

Fr alle Arbeiten mit offenem Feuer (Schwei-, Schneid-, Lt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten) an Arbeitspltzen, muss mit dem fr Heiarbeiten fachlich geeigneten Ansprechpartner und dem qualifizierten Partnerfirmen-Koordinator das Formblatt des AG [„Freigabeschein Heiarbeiten“](#) (VdS 2036) ausgestellt werden.



In brandgefährdeten Bereichen ist aufgrund der Gefahr einer schnellen Brandausbreitung sind zusätzliche geeignete und wirksame Brandverhütungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen zu treffen. Hierzu gehört u.a. auch die Stellung einer qualifizierten Brandwache.

Die dort aufgeführten Schutzmaßnahmen für Heißenarbeiten sind vor dem Beginn der Heißenarbeiten als auch deren gesamte Dauer einzuhalten.

Bei der beabsichtigten Außerbetriebnahme von Brandschutzeinrichtungen des Werkes sind mit den Verantwortliche und dem Brandschutzmaßnahmen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen (z.B. mobile Brandmelder mit automatischer Übertragung zur Brandmeldeanlage, Brandwache, Temperaturkontrolle mittels Thermographie, Entfernung von Brandlasten, Abschirmung/Abdeckung von Brandlasten, Lüftungstechnische Maßnahmen, Fernüberwachung mittels Kamera, Brandschutzkontrollgänge, größere Anzahl und Mengen von Löschgeräten und Löschmitteln, Sonderlöschmittel, Werkfeuerwehr etc. p. p. in der Heißenarbeits-genehmigung schriftlich festzulegen.

## 10.8 Arbeiten an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln

Sämtliche Arbeiten an elektrischen Anlagen sind generell nur nach einer Genehmigung durch den Anlagenbetreiber und Freigabe eines benannten Anlagenverantwortlichen des AG (SAPPI) zulässig.

Die Durchführungserlaubnis für Arbeiten an elektrischen Anlagen darf ausschließlich durch Anlagenverantwortlichen des AG (SAPPI) an Arbeitsverantwortlichen des AN schriftlich mit Freigabeformular des AG (SAPPI) "Freischalten elektrischer Aggregate" erfolgen.

## 10.9 Arbeiten in der Nähe Spannung führender Teile

Der sichere Zugang zur Arbeitsstelle sowie die Grenzen des Arbeitsbereichs an der Arbeitsstelle müssen eindeutig gekennzeichnet sein. Die Grenzen des Arbeitsbereichs werden vom Anlagenverantwortlichen des AG (SAPPI) vor Aufnahme der auszuführenden Arbeiten gemäß den Regeln zum Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile festgelegt. Es muss sichergestellt sein, dass unter Spannung stehende Teile nicht berührt werden können bzw. die Gefahrenzone nicht erreicht werden kann.

Arbeiten unter Spannung ist grundsätzlich nicht zugelassen und bedarf in Ausnahmefällen eine schriftliche Erlaubnis einer Verantwortlichen Elektrofachkraft des AG (SAPPI). Arbeiten unter Spannung erfordert ebenfalls besondere technische und organisatorische Maßnahmen. Der hierzu befähigte Mitarbeiter hat die erworbene Spezialausbildung i. d. R. durch einen „AuS-Pass“ nachzuweisen.

## 10.10 Tief-Bauarbeiten

Mit den Tiefbauarbeiten darf erst nach Einholung / Vorlage aller notwendiger sicherheitsrelevanter Informationen über die Beschaffenheit und Aufbau der Bodenschichten begonnen werden.

Die Baufreigabe erfolgt hier nur durch die Sappi Fachabteilung des AG und ist nicht mit einem allgemeinen Freigabeschein zu erlauben.

Vor dem Beginn von Tiefbauarbeiten sind alle notwendigen Informationen über die Beschaffenheit und Stabilität der Bodenverhältnisse und deren Tragfähigkeit sowie über alle unterirdisch verlegten Rohre und Leitungen einzuholen. (Stromleitungen, Gasleitungen, Kommunikationsleitungen, Wasser- und Abwasserleitungen, Produktleitungen, Rohstoffleitungen, Bodenkontaminationen durch Altlasten, Kampfmittelverdachtsflächen, Leerrohre, Hohlräume baulicher Art wie z.B. Kellerräume, Gruben, Schächte etc. p.p.)

Zur Beurteilung der Gefahren bei Tiefbauarbeiten sind die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften die berufsgenossenschaftlichen Regeln der BG Bau heranzuziehen und einzuhalten.

Es sind vor Beginn der Tiefbauarbeiten alle erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen die ein Einsturz von Gruben und Gräben und ein Verschütten von Personen verhindern.

Alle Leitungen und Rohre werden so behandelt, als wenn sie noch aktiv sind und entsprechende Energien und Medien führen würden.

Für die Gefährdungsbeurteilung sind für die Energien und Medien entsprechende befähigte Personen und internen/externen Wissensträger (aktives und/oder im Ruhestand befindliches Fachpersonal, Behörden und Instituten) heranzuzuziehen.

Im Zweifelsfall müssen unter Einhaltung besonderer Vorsichtsmaßnahmen (Schutzbereiche definieren, Gefahrenbereich festlegen, weiträumige Absperrung, Sicherungsposten, Evakuierung, Roboter, fernbedienbare elektrische und / oder hydraulische Werkzeuge, Luft -/ Boden-Kameras, Spezialwerkzeuge, Bohrverfahren, Sondermessmittel z. B für Druck, Temperatur, Luftbildauswertung, ) gezielte Erkundungsmaßnahmen zur Abschätzung des Risikos und der Gefahren mit dem AG eingeleitet werden.

Diese müssen das gefahrlose ablassen und beseitigen/entsorgen der entsprechenden Medien beinhalten.

## 10.11 Arbeiten an statischen Bauteilen/Konstruktionen

Mit den Bauarbeiten darf erst nach Einholung / Vorlage aller notwendiger sicherheitsrelevanter Informationen über die Beschaffenheit und Aufbau der Bauteile und / oder Konstruktion begonnen werden.

Die Baufreigabe erfolgt hier nur durch die Sappi-Fachabteilung Bau des AG und ggf. mit Unterstützung eines beauftragten Statikers und ist nicht mit einem allgemeinen Freigabeschein erteilt.

Zum Schutz vor Gefahren bei Arbeiten an statischen Bauteilen und Konstruktionen - wie Kernlochbohrungen in Stahlbeton, Mauerwerk, Fundamenten oder konstruktive Änderungen an Rohrbrücken, Kabeltrassen etc.- sind die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und berufsgenossenschaftlichen Regeln der BG Bau heranzuziehen und einzuhalten.

## 10.12 Alleinarbeit

Gefährliche Alleinarbeiten sind grundsätzlich verboten.

Gefährliche Alleinarbeiten sind sofern notwendig und unaufschiebbar und gesetzlich zulässig ist immer mit zwei Personen durchzuführen.

Ist das nicht möglich, sind abhängig von der Gefährdung geeignete sichere Verfahren, geeignete technische Arbeitsmittel, organisatorische Maßnahmen und fachlich qualifiziertes und gesundheitlich geeignetes Personal einzusetzen.

Diese Überwachung kann in Abhängigkeit des Gefährdungspotentials aus technischen und organisatorischen Maßnahmen bestehen. Wie z.B. Ruf- und Sichtweite, sichere Leinenverbindung, Sprechfunkgeräte, Mobilfunkgeräte (nur in Freien), qualifizierte Aufsichtspersonen, Kameras, Personen-Not-Signal Geräte (PNS) etc. p. p.)

## 10.13 Arbeiten mit Gefahrstoffen

Vor dem Einsatz von Gefahrstoffen sind der Einsatz von ungefährlichen Alternativen zu prüfen (Ersatzstoffprüfung).

Der Einsatz gefahrstoffhaltiger Produkte und Materialien ist in Form eines projektbezogenen Gefahrstoffverzeichnisses mit den dazugehörigen aktuellen Sicherheitsdatenblättern des Herstellers dem Auftragsverantwortlichen des AG anzuzeigen.

Der Einsatz von KMR-Stoffen (kanzerogen, mutagen und reproduktionstoxisch) ist grundsätzlich zu vermeiden.

Sofern es nach eingehender Prüfung hierfür keine alternativen Verfahren oder Stoffe gibt müssen mit dem AG alle notwendigen Schutzmaßnahmen abgesprochen und in der Gefährdungs-beurteilung festgelegt, freigegeben als auch deren Einhaltung durch einen Aufsichtsführenden des AN überwacht werden.

Werden Gefahrstoffe eingesetzt oder während der Arbeiten freigesetzt (z. B. bei Tiefbau- und / oder Hochbauarbeiten z.B. Gebäudeerrichtung / Gebäudesanierung) und kann eine Freisetzung

nicht ausgeschlossen werden, so sind Gefährdungsermittlungen zu erstellen und die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr festzulegen und vor Arbeitsbeginn einsatzbereit zu halten.

Gefahrstoffe dürfen nur in Originalgebinden oder zugelassenen Original-Gebinden mit der gesetzlich vorgeschriebenen Gebinde-Kennzeichnungen im Werk bzw. auf der Baustelle verwendet und in sicheren und gesetzlich zulässigen Räumen aufbewahrt/gelagert werden.

Der beabsichtigte Umgang mit krebserzeugenden Arbeitsstoffen hier z.B. ASBEST oder gefährlichen Künstlichen Mineralfasern ist dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt vor Arbeitsbeginn unter Einhaltung der gesetzlichen Anzeigefrist mitzuteilen.

Mit dem Umgang mit ASBEST bzw. gefährlichen Künstlichen Mineral Fasern (KMF) dürfen nur nach den gesetzlichen Vorgaben qualifizierte Fachfirmen ausführen.

Für den Umfang von Sanierungsmaßnahmen mit krebserzeugenden Stoffen sind ein detaillierter Arbeitsplan und eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen.

Diese haben auch die möglichen Gefährdungen für die Mitarbeiter des AG zu beinhalten.

Die Mitarbeiter sind bezogen auf den Arbeitsplan und die damit verbundenen Gefährdung arbeitsplatzbezogen zu unterweisen.

Ebenfalls sind Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltgefährdungen durch die mögliche Freisetzung von Gefahrstoffen im Rahmen der Gesundheitsprävention zu treffen.

Abfälle bzw. deren Entsorgungsbehälter sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben auszuwählen und deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.

Die Einhaltung des Arbeitsplans und der Schutzmaßnahmen ist durch einen Aufsichtsführenden des AN zu überwachen.

## 10.14 Dacharbeiten

Bei der Durchführung von Dacharbeiten ist immer mit einer Absturzgefahr zu rechnen.

Vor der Durchführung von Dacharbeiten sind Informationen über Zugangsmöglichkeiten, Tragfähigkeit des Daches, verwendete Materialien (brennbare und nicht brennbare Dachdämmung, Gefahrstoffe wie z.B. ASBEST, KMF etc.) sowie der Dachein- und aufbauten (z. B. Lichtbänder, Oberlichter, technische Einrichtungen, Verkehrswege) vom AN beim Auftragsverantwortlichen des AG unter Einbeziehung der Fachabteilung Bau unter Verwendung der „Unterlage für spätere Arbeiten“ einzuholen.

Der beabsichtigte Umgang mit krebserzeugenden Isolationsmaterialien durch qualifizierte Fachfirmen ist dem Gewerbeaufsichtsamt in der geforderten gesetzlichen Frist vorher anzuzeigen.

Es sind kollektive Schutzmaßnahmen gegen Abrutschen, Abstürzen, Herabfallen sowie die ordnungsgemäße Lagerung von Materialien und Werkzeugen nach außen und nach innen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzulegen und vor Arbeitsbeginn zu treffen.

Sofern Einzelsicherungsmaßnahmen gegen Absturz erforderlich sein sollen sind die eingesetzten Mitarbeiter für den Einsatz der PSA gegen Absturz zu qualifizieren und die gesundheitliche Eignung festzustellen.

Die zur Absturzsicherung erforderlichen Anschlagpunkte sind vor Arbeitsbeginn und nach Arbeitsfortschritt festzulegen und ihre Eignung zu prüfen (Dübel Protokoll, Fachbetriebsnachweis, Einbaunachweise, Prüfnachweise, Sichtkontrolle auf Beschädigungen (mechanisch, chemisch, thermisch etc. p.p.).

Anschlagpunkte müssen der Mindestzugfähigkeit von 1 t aufweisen.

Die geeignete PSA gegen Absturz ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung auszuwählen, festzulegen, zu beschaffen und bestimmungsgemäß einzusetzen.

Die erforderlichen und wirksamen technischen und organisatorischen Notfallmaßnahmen zur Rettung abgestürzten Personen sind arbeitsplatzbezogen festzulegen.

Aufgrund der Gefährdung und Rettung im Notfall müssen immer zwei Personen mit den entsprechenden Voraussetzungen vor Ort anwesend sein.

Die Mitarbeiter sind im Umgang mit der PSA gegen Absturz unterweisen und diese schriftlich zu dokumentieren.

Zur Vermeidung von Brandgefahren dürfen nur die gesetzlich zulässigen Baustoffe und Verarbeitungsverfahren nach dem Stand der Technik angewendet werden. Es sind bevorzugt sichere Baustoffe d.h. nicht brennbare und sichere Arbeitsverfahren wie z.B. Klebeverfahren, ohne leicht entzündliche Flüssigkeiten oder sichere Schmelz-Verfahren anzuwenden.

Sofern der Einsatz von Flüssiggabe nicht vermieden werden kann dürfen nur hierfür geeignete Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren eingesetzt werden.

Die Arbeitsmittel sind von dem Einsatz auf Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit zu prüfen.

Flüssiggasverbraucher dürfen nur mit den erforderlichen Sicherheitseinrichtungen wie z.B. Druckbegrenzungsventilen und Leckgassicherung und / oder Schlauchbruchsicherungen betrieben werden.

Das Einströmen in Öffnungen in tiefer gelegene Bereiche ist auszuschließen.

Flüssiggaseinrichtungen dürfen nur über Erdgleiche betrieben werden.

Es dürfen nur die für den Arbeitsfortschritt erforderlichen Mengen von Flüssiggasmengen auf dem Dach vorgehalten werden.

Nach Arbeitsunterbrechung und Arbeitsende sind die Flüssiggasarmaturen zu verschließen und gegen den Zugriff Dritter zu sichern.

In unmittelbarer Nähe sind geeignete und die notwendige Anzahl von Löschmitteln und -geräte zur Bekämpfung von Entstehungsbränden einsatzbereit vorzuhalten.

## 10.15 Kranarbeiten

Alle notwendigen Kranarbeiten sind mit dem Auftragsverantwortlichen des AG abzustimmen.

Nach Vorermittlung des Partnerunternehmers hat dieser einen Arbeitsplan zu übermitteln, der folgende Mindestangaben erhält:

- Kranaufstellungsplan mit Zuführung und Einbringung der Last
- technische Angaben über die Last (Gewicht, Anschlagpunkte, Schwerpunkt etc.)
- technische Angaben über den eingesetzten Kran
- technische Angaben über die eingesetzten Lastaufnahme und Lastanschlagmittel
- Letzte Prüfungen des Krans und der eingesetzten Lastaufnahme/Lastanschlagmittel
- Qualifikationsnachweis des Kranfahrers
- die Ermittlung der Tragfähigkeit des Untergrundes berücksichtigt
- Ermittlung, Absperrung, Kennzeichnung und Überwachung des Gefahrenbereiches
- Einsatz eines Einweisers

Im Arbeitsplan sind alle Sicherungs- und Verhaltensmaßnahmen zu dokumentieren.

Bei der Zusammenarbeit mehrerer Krane ist die gegenseitige Gefährdung durch technische Mittel (ausreichende Sicherheitsabstände, mechanische Begrenzung des Drehbereiches, eines Antikollisionswarnsystems, zusätzliche Personen zur Überwachung und über eine gesonderte Betriebsanweisung unter Berücksichtigung der Vorfahrtsregeln auszuschließen und festzulegen.

Alle Arbeiten mit Kranen und im Kranfahrbereich bedürfen einer vorherigen Klärung und Genehmigung „Krangenehmigung“ durch den Auftragsverantwortlichen des AG.

Die Nutzung, Bedienung von Flurförderfahrzeugen, Zugmaschinen, Baumaschinen stationären Kranen des AG durch den AN ist grundsätzlich untersagt.

Ist eine (Mit)-Bedienung/Nutzung vertraglich vereinbart und die entsprechenden Voraussetzungen erbracht (Haftungsfreistellung des AG, Versicherungsnachweise des AN, evtl. Bankbürgschaften, Zustimmung des Leasinggebers etc. p.p.), so müssen die vom AN unter Vorlage des Fahrauftrages und Fahrerlaubnis benannten ausgebildeten und autorisierten Bediener durch eine verantwortliche Person des AG zu unterwiesen/eingewiesen werden. Die Unterweisung ist beim AG in SARA zu dokumentieren.

Die zeitlich begrenzte (Mit)-Benutzung zur Vermeidung von Arbeitsunterbrechungen und gegenseitigen Gefährdungen bei AN und AG ist mit dem SIGEKO zu koordinieren.

## 10.16 Erprobung, Testung und Inbetriebnahme

Die Erprobung / Testung und Inbetriebnahme von Einrichtungen kann immer mit nicht vorhersehbaren Gefährdungen durch das Versagen von Geräten sowie Maschinen- und Anlagenteilen verbunden sein!

Bei Neubau, Einbau oder nach einer Reparatur von Anlagen ist für die Inbetriebnahme und den Probetrieb eine gesonderte Gefährdungsermittlung sowie ein Ablaufplan für den Probetrieb vom Partnerunternehmer zu erstellen.

Es sind neben der Ausweisung des Verantwortlichen für diesen besonderen Arbeitsbereich und Tätigkeiten Anweisungen für das Verhalten beim Auftreten von Unregelmäßigkeiten oder Störungen zu erarbeiten.

Die Gefährdungsermittlung muss mindestens folgende Maßnahmen berücksichtigen:

- Festlegung des Verantwortlichen
- Kennzeichnung und Sicherung der Gefahrenbereiche mit Angaben über die Tätigkeit, deren Dauer und der Erreichbarkeit des Verantwortlichen
- Einsatzbereitschaft von Kommunikationsmitteln
- Erforderliche Mess-, Sicherheits- und Warneinrichtungen müssen funktionsfähig und betriebsbereit sein
- Betriebsbereitschaft aller notwendigen Notfallmittel vor Ort
- Verhalten bei Störungen und Notfällen

## 10.17 Arbeiten mit (erhöhter) Brandgefährdung

Bei allen Arbeiten, Bereichen der Liegenschaft durchgeführt werden müssen, sind grundsätzlich immer die gesetzlichen Vorgaben, versicherungstechnischen und den Sappi internen Regelungen, wie z. B. die Sappi-Brandschutzordnung, eingehalten werden.

Vor der Durchführung von Arbeiten mit einer Brandgefährdung (siehe Gefährdungsbeurteilung) sind die erforderlichen Maßnahmen zwischen dem AG und seinem Brandschutzbeauftragten und dem AN abzustimmen und schriftlich festzulegen.

Bei der Durchführung von Arbeiten mit einer Brandgefährdung ist vom AN ein Auftragsverantwortlicher zu benennen.

## 10.18 Arbeiten in Ex-Bereichen

Grundsätzlich sind alle Arbeiten zu unterlassen bei denen eine explosionsfähige Atmosphäre in Form von Gasen, Dämpfen und / oder Stäuben vor Arbeitsbeginn bereits vorhanden ist oder während der Arbeit entstehen könnte.

Arbeiten, die in ausgezeichneten Ex-Bereichen der Liegenschaft durchgeführt werden müssen, sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben, den berufsgenossenschaftlichen Regeln und den Sappi internen Regelungen durchzuführen.

In explosionsgefährdeten bzw. ATEX-Bereichen sind durch geeignete und sichere Maßnahmen die Anwesenheit oder Entstehung einer explosionsfähigen Atmosphäre und wirksame Zündquellen auszuschließen.

Alle Sicherheitsmaßnahmen zur Vermeidung einer Explosionsgefahr sind durch einen Aufsichtsführenden mit entsprechender fachlicher Qualifikation und geeigneten Messmitteln (Freimessung) und Alarmeinrichtungen zu überwachen.

Arbeitsbeginn und -ende sind mit dem zuständigen Auftragsverantwortlichen des AG abzustimmen und eine Genehmigung einzuholen.

In diesem Zusammenhang sind sichere Arbeitsverfahren auszuwählen und die hierfür notwendigen sicheren Arbeitsmittel festzulegen.

Sofern explosionsfähige Stoffe verwendet werden müssen dürfen diese nur die für den Arbeitsschritt benötigten minimalen Mengen am Arbeitsplatz verwendet werden.

## 10.19 Arbeiten an radioaktiven Strahlenquellen

In bestimmten Bereichen werden Messungen mit Hilfe ionisierender Strahlung durchgeführt werden. (z.B. zerstörungsfreie Materialprüfung mittels Röntgen-Geräte)

Dazu müssen Überwachungs-, Kontroll- Sperrbereiche ermittelt, eingerichtet, abgesperrt und dauerhaft gekennzeichnet werden.

Der AN ist für die Beachtung und Einhaltung der folgenden Regeln durch seine Mitarbeiter verantwortlich:

- Das Betreten des gesamten Gefahrenbereiches insbesondere des *Sperrbereiches* ist grundsätzlich verboten
- Betreten der *Kontrollbereiche* nur durch qualifiziertes, autorisiertes und ausgewähltes Personal
- *Überwachungsbereiche* sind nur für die Dauer der zur Durchführung der vorgesehenen Arbeiten zu betreten.
- Auf die wirksame Absperrung und dauerhafte Kennzeichnung der Gefahrenbereiche in dem berechneten Sicherheitsabstand ist zu achten

Für die Vermeidung von Exposition gegenüber ionisierender Strahlung gilt:

- Kein Aufenthalt von nicht für die Ausführung der Arbeiten/Tätigkeit notwendigen Personen
- Kein Einsatz von nicht unterwiesenem und in SARA dokumentierten Personen
- Nur Einsatz von Personal das die max. gesetzlichen Strahlenschutzdosisleistung pro Jahr nicht überschritten hat
- Kein Einsatz von defekten Strahlenquellen und Prüfgeräten
- Sichere Aufbewahrung aller eingesetzten ionisierenden Strahlungsquellen und -geräte
- Wenn immer möglich hinter einer geeigneten Abschirmung zurückziehen
- größtmöglichen Sicherheitsabstand halten.
- Aufenthaltsdauer bzw. Exposition auf das Minimum begrenzen



Dokumentation der Strahlenbelastung für die eingesetzten Personen ist durch den Aufsichtsführenden des AN sicherzustellen.

## 11 Tätigkeits- und verhaltensbezogene Umweltschutzregeln

### 11.1 Abfall

Im Hinblick auf Abfallentsorgungstätigkeiten hat sich der AN den betriebsspezifischen und vertraglichen Vorgaben anzuschließen.

Sofern das Werk bzw. die Baustellenorganisation keine zentral gesteuerte Getrenntsammlung / Abfallentsorgung vorsieht, ist der AN für die gesetzeskonforme Sammlung, Aufbewahrung, Verwertung / Entsorgung seiner eigenen Abfälle selbst verantwortlich.

Für die Getrennt-Sammlung, Aufbewahrung, Verwertung sowie Entsorgung von Abfällen, die durch Tätigkeiten des AN in dem Betrieb/auf der Baustelle anfallen und die in sein Eigentum übergehen, sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Entsorgungsnachweise zu führen.

Bei Unklarheiten und gegebenen Anlass sind rechtzeitig Abstimmungen mit dem Auftragsverantwortlichen des AG und dem Abfallbeauftragten des Werkes vorzunehmen.

Auf Verlangen sind Sappi und ggf. den Behörden und Institutionen entsprechende Nachweise und Dokumente wie z.B. Beförderungserlaubnisse, Annahmeerklärungen, Entsorgungsnachweise vorzulegen.

Die Benutzung von Sammelbehältern des AG kann mit den Auftragsverantwortlichen vereinbart werden.

Der AG kann aus verschiedenen Gründen, z. B. zur Wahrung der Verkehrssicherungspflicht, den Partnerunternehmer auf die rechtzeitige Entsorgung hinweisen oder diese im Rahmen einer Ersatzvornahme bei drohenden Gesetzesverstößen und / oder einer Umwelteinwirkung zu seinen Lasten veranlassen.

### 11.2 Boden-, Gewässer-, Trinkwasser- und Abwasserschutz

Zur Vermeidung von direkten oder indirekten Boden-, Gewässer- sowie Trinkwasser- und Abwasserverunreinigungen durch Gefahrstoffe und/oder Vorfälle (Auslaufen von Betriebs- und

Hilfsstoffen wie z.B. Kraftstoff, Leckagen von Hydraulikölsystemen), Rückfluss und Eintrag hat der AN geeignete und wirksame Vorsorge- und Schutzmaßnahmen zu treffen:

- Er hat dafür Sorge zu tragen das mit gefährlichen Stoffen sicher umgangen wird. Dieses gilt insbesondere beim Einsatz von Arbeitsmitteln die dem Stand der Technik und der Betriebssicherheitsverordnung entsprechen müssen.

- Es ist dafür zu sorgen, dass Gefahrstoffe in geeigneten Einrichtungen gesetzeskonform und sicher verwahrt werden, das Getrenntlagerungsgebot, die Lagermengenbegrenzungen und dazugehörigen Sicherheitsabstände eingehalten und nicht in die Umgebung und Umwelt gelangen können.
- Bei der Lagerung gefahrstoffhaltiger bzw. wassergefährdender Produkte hat der AN die Sicherheitsempfehlungen des Herstellers, Inverkehrbringers und einschlägigen aktuellen normativen Vorgaben zu beachten.
- Gefährdete benachbarte Bereiche sind zu gegen den Zugriff und das Betreten Dritter bzw. Unbefugter sichern (Absperrung, Kennzeichnung, Verschluss).
- Für den Notfall und den Gefahrenfall sind entsprechende Vorsorgemaßnahmen und Verhaltensregeln festzulegen (z. B. Vorhalten von Umwelt- Notfall- Sets mit beständigen Kanalabdeckungen und -abdichtungen als auch geeigneten Absorptionsmaterialien für die sichere Aufnahme und Bindung der eingesetzten Stoffe und Produkte).

## 12. Notfallorganisation

Der AN ist grundsätzlich für die die Vermeidung von Notfällen und für Aufstellung einer eigenen geeigneten, wirksamen und gesetzeskonformen Notfallorganisation selbst verantwortlich.

Die internen Notfallorganisation des AN ist mit dem AG abzustimmen.

Bei der Notfallorganisation sind die örtlichen Bedingungen wie vorhandene Flucht- und Rettungswege, bestehende Alarmierungseinrichtungen und die Bedeutung der Alarmsignale in Abhängigkeit der zu rettenden Personenzahl, Länge der Wege und Zeiten mit zu berücksichtigen.

Sofern die Gefährdungsbeurteilung Anhaltspunkte für eine Gefährdung von Personen ergeben sollte sind in Abstimmung mit dem AG die notwendigen Voraussetzungen für eine sichere und zügige Rettung zu schaffen.

Hierfür hat er geeignete Verfahren zu wählen, technische Geräte und Mittel funktionsfähig und einsatzbereit vorzuhalten, fachlich qualifiziertes Personal bereitstellen und den wirksamen und nachhaltigen Einsatz sicherzustellen.

Die Mitarbeiter des AN als auch seiner von ihm beauftragten Unterauftragnehmer (Subunternehmer) haben sich vor Beginn der auszuführenden Arbeiten Informationen anhand der aushängenden Flucht- und Rettungspläne über Notfallmaßnahmen zu beschaffen.

### Arbeitsschutz

Für den Gesundheitsschutz seiner Mitarbeiter und die von ihm beauftragten Unterauftragnehmern (Subunternehmern) ist der AN verantwortlich.

Die bestellte Fachkraft für Arbeitssicherheit, seine Sicherheitsbeauftragten und der Betriebsarzt des AN unterstützen bei der Personaleinsatzplanung, Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, Dehydrierung, Schutz vor UV-Strahlung, Infektionsschutz, Schutz Dritter bei allen vertraglich festgelegten Arbeiten/Tätigkeiten auf dem Werksgelände / Baustelle etc. p. p.

## **Gesundheitsschutz**

Für den Arbeitsschutz seiner Mitarbeiter und die von ihm beauftragten Unterauftragnehmern (Subunternehmern) ist der AN verantwortlich. Erste-Hilfe-Leistungen sind durch Stellung von Erst-Helfer/Sanitäter im Ereignisfall zu erbringen sowie die Nachsorge wie z.B. bei Schnittverletzungen, Verbrennungen, Verätzungen, Quetschungen, Schürfwunden etc. p.p. sicherzustellen.

## **Vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz**

Im Bereich seiner Unterkünfte und bei allen vertraglich festgelegten Arbeiten/Tätigkeiten auf dem Werksgelände / Baustelle ist der AN für die Sicherstellung des Brandschutzes verantwortlich. Für die Vorhaltung geeigneter Löschgeräte, Löschmittel in der notwendigen Menge hat der AN Sorge zu tragen. Gesetzlich geforderte Brandschutz Helfer des AN unterstützen ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgabe.

## **Hinweis:**

Die Verwendung von Pulverlöschern zur Brandbekämpfung ist aufgrund ihrer geringeren Wärmeaufnahmekapazität und Sekundärschäden (korrosivem Verhalten u. a. bei elektronischen / elektrischen als auch Lüftungstechnischen Anlagen auf dem gesamten Werksgelände nicht gestattet.

Nach Art und Umfang eines möglichen Brandes sind Wasser, Schaum und/oder Kohlendioxid, unter Beachtung der Regeln der Löschtaktik, in der notwendigen Menge jederzeit einsatzbereit vorzuhalten und im Bedarfsfall von den Brandschutz Helfern des AN einzusetzen.

## **Evakuierung**

Die Evakuierung seiner Mitarbeiter und die von ihm beauftragten Unterauftragnehmern (Subunternehmern) aus dem Gefahrenbereich bis in den sicheren Bereich (z.B. Sammelplätze). Durch Evakuierungsbeauftragte des AN ist dieser während der gesamten Betriebszeit sicherzustellen.

## **Sachschäden** (Materiell aller Art)

Für Sachschäden im Bereich seiner Unterkünfte und bei allen vertraglichen festgelegten Arbeiten/Tätigkeiten auf dem Werksgelände / Baustelle ist der AN verantwortlich. Sofern Schäden durch den AN entstanden sind hat er dieses der Projektleitung / Baustellenleitung und seiner Versicherung zu melden.

## **Umweltreignisse** (Lagerung von Gefahrstoffen, Lagerung von Abfällen, Leckagen von Rohrleitungen, Schläuchen, Behältern etc. p. p.)

Im Bereich seiner Unterkünfte und bei allen vertraglichen festgelegten Arbeiten/Tätigkeiten auf dem Werksgelände / Baustelle.

Durch Erst- und Wiederholungs-Prüfungen von qualifizierten Personen ist der sichere und gesetzeskonforme Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen sicherzustellen und nachzuweisen.

Bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Unfällen, Bränden oder Umweltereignissen sind **sofort** die erforderlichen Behörden über die interne Notfallrufnummer des Werkes

**77 333** (Ersatzweise: 77 437)

der Pforte am Haupteingang Süd zu verständigen.

Der AN hat im Notfall den ungehinderten und schnellen Zugang von internen und externen Hilfskräfte (Rettungsdienst, Werkfeuerwehr, öffentliche Feuerwehr, Polizei, THW etc.) zur Einsatzstelle durch die Freihaltung der Zufahrten und Aufstellflächen und durch Stellung von Einweisern / Lotsen sicherzustellen.

## 12.1 Verhalten bei Health-Safety-Environment-Ereignissen (Unsicherem Verhalten, Unsicheren Zuständen, Erste-Hilfe-Leistungen, Medizinischen Behandlungen nach Unfällen), Sachschäden und Umweltereignissen

Unsicheres Verhalten, unsichere Zustände, Beinaheunfälle sind Sofort-Maßnahmen einzuleiten und ebenfalls sofort an den Auftragsverantwortlichen des AG zu melden.

Geeignete dauerhafte Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Unfälle sind gemeinsam zwischen AG und AN mit dem Baustellenleiter, den Verantwortlichen, den Koordinatoren und den beteiligten Fachkräften für Arbeitssicherheit, den Sicherheitsbeauftragten, Helfern im Rahmen des Präventionsgedankens abzustimmen, festzulegen und umzusetzen.

Bei HSE-Notfällen ist sofort der interne Notruf 77 333 abzusetzen, damit die Notfall-Rettungskette in Gang gesetzt sowie alle Sicherheitsfunktionen (Betriebssanitäter, Sanitätspersonal, Werkfeuerwehr etc. p. p.), intern Verantwortliche und notwendige Funktionsträger informiert und ggf. mitalarmiert werden können.

Anmerkung: Auf Baustellen kann ggf. eine abweichende Notfallorganisation vorgesehen sein.

Alle HSE-Vorfälle sind sofort dem Auftragsverantwortlichen des AG in Form einer ISHIKAWA-Diagramm (Fisch-Bone-Diagramm/Analyse) mitzuteilen.

- Ort und Datum des Ereignisses
- Art des Ereignisses
- Ereignishergang
- Personenschäden, Sachschäden, Umweltschäden
- Ermittlung Ereignisursachen (Fünf W-Fragen; Dokumentation: RCA=Root Cause-Analyse)
- Kontaktdaten aller Zeugen
- Ausfallzeiten der Beteiligten
- Eingeleitete Sofortmaßnahmen
- Weitergehende Maßnahmen

- Bei Verschulden durch Dritte; Angabe der Kontaktdaten des Verursachers, der Versicherung
- Involvierte Hilfsorganisationen, Behörden und Institutionen
- Kommunikation des Ereignisses
- Psychologische Nachbetreuung von Beteiligten

## 13. Sanktionen

Zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und Aufrechterhaltung der Werks-/Baustellenordnung und Werks/Baustellensicherheit sind im Bedarfsfall die Aussprache und Durchsetzung von Sanktionen vorgesehen.

Fahrlässige Verstöße gegen das Partner-Firmen Handbuch werden mit max. 2x schriftlichen Abmahnungen geahndet.

Nach der ersten schriftlichen Abmahnung ist eine Wiederholungsunterweisung der betreffenden Person(en) durch den AN durchzuführen und der schriftliche Unterweisungsnachweis in SARA zu dokumentieren.

Nach Erteilung der zweiten schriftlichen Abmahnung wird der weitere Verbleib bzw. Einsatz der Person auf dem Werksgelände / Baustelle oder der Einteilung eines temporären Werkverbotes wird zwischen der Geschäftsführung des AG und der Geschäftsführung des AN geklärt.

Bei der vorsätzlichen Missachtung des Partner-Firmenhandbuch wird ein sofortiges Werksbetretungsverbot und ein dauerhafter Werk- bzw. Baustellenverweis durch die Werksleitung / Projektleitung in Abstimmung mit dem Bereichsverantwortlichen bzw. Baustellenleiter ausgesprochen.

Bei dem Verdacht oder dem Nachweis von fahrlässigen oder vorsätzlichen Straftaten ist dieses gesetzeswidrige Verhalten sofort durch den AG und / oder der AN bei der örtlich zuständigen Polizei zur Anzeige zu bringen.

## 14. Schlussbemerkung

Das vorliegende Handbuch beschreibt die wesentlichen Arbeitsstellen und Tätigkeiten, bei denen (Sicherheits-) Maßnahmen notwendig sind.

Das vorliegende Partnerfirmen-Handbuch erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es gelten immer die zum Zeitpunkt der Ausführung bestehenden aktuellen gesetzlichen Vorgaben und internen Regelungen.

Der AN hat zu jederzeit alle Maßnahmen zu ergreifen, die der Unversehrtheit von Leib und Leben seiner eigenen Beschäftigten, der AG-Beschäftigten, sowie unbeteiligter Dritter und der Umwelt dienen.

## 15. Mitgeltende Unterlagen

Grundsätzlich sind folgende Dokumente und verpflichtende mitgeltende Unterlagen zu beachten:

- Verhaltenskodex für Lieferanten und Nachunternehmer von Sappi abrufbar auf den Internetseiten der Sappi unter: <https://www.sappi.com/sappi-code-of-ethics>
- Werkübersichtsplan
- Baustelleneinrichtungsplan
- Prozedur "Steuern und Führung von Fördermitteln und Fahrzeugen"
- Abfallratgeber
- Brandschutzordnung
- Verhalten bei Unfällen mit Personenschäden
- Verhalten im Brandfall
  - Prozedur „Alarm- und Gefahrenabwehrplan“
  - BAU BG Bausteine
  - BAU BG Gefährdungsbeurteilung
  - LMRA
  - BBS
  - Hygienekonzept

## Merkblatt für Mitarbeiter von Partnerfirmen

die auf dem Werksgelände der Sappi Alfeld GmbH Bau- und Montagearbeiten ausführen, Versuche durchführen oder ähnliche Tätigkeiten verrichten

### 1. Weisungsbefugnis

Bei Auftragsvergabe, spätestens vor Aufnahme der Arbeiten, wird Ihnen der zuständige Partnerfirmen-Koordinator von Sappi Alfeld GmbH zugewiesen. Es gilt für Sie und Ihre Mitarbeiter der Grundsatz, dass den Anweisungen des Partnerfirmen-Koordinators und der für die Sicherheit und Aufrechterhaltung von Ordnung eingesetzten Personen Folge zu leisten ist. Sappi Alfeld GmbH kann die Einhaltung aller nachstehend aufgeführten Pflichten überprüfen.

**Bei Nichteinhaltung behalten wir uns Werksverweis vor.**

Für die Beachtung und Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften bei Ihren Arbeiten tragen Sie die alleinige Verantwortung.

### 2. Auskunft

Über die Ordnung innerhalb des Werkes und sonstige Fragen der Organisation erteilen Ihnen der Koordinator oder in dessen Abwesenheit unsere Pförtner gern Auskunft.

### 3. Rauchverbot

Auf dem gesamten Werksgelände besteht Rauchverbot. Nur an gekennzeichneten Plätzen ("Raucherinseln") ist dieses Verbot aufgehoben. Auch in PKWs und LKW-Fahrzeugkabinen darf nicht geraucht werden.

### 4. Alkoholverbot

Das Mitbringen von Alkohol und Drogen und deren Genuss auf dem Werksgelände sowie das Arbeiten unter deren Einfluss sind verboten.

### 5. Parkvorschriften für Personenkraftwagen

Das Abstellen von Personenkraftwagen auf dem Werksgelände und dem Parkplatz an der Hauptzufahrt zum Werk - hier mit Ausnahme der Besucherparkplätze - ist untersagt. Im Einzelfall kann die Parkfläche an der Nordtangente genutzt werden. Dies bedarf jedoch einer ausdrücklichen Genehmigung. Sappi Alfeld GmbH haftet nicht für Schäden an den dort abgestellten Fahrzeugen.

### 6. Erlaubnis zum Befahren des Werksgeländes

Fahrzeuge von Partnerfirmen dürfen nur auf das Werksgelände fahren, wenn das Vorhandensein des Fahrzeugs im Werk erforderlich ist oder es im Werk be- oder entladen werden muss. Für die Parkerlaubnis und die Einhaltung der Parkordnung auf dem Werksgelände ist grundsätzlich Ihr Koordinator zuständig. Müssen schwere Teile be- oder entladen werden, darf das Fahrzeug zur Ladestelle gefahren werden. Das Fahrzeug darf dort nur solange verbleiben, wie es der Be- oder Entladevorgang erfordert.

Fahrzeuge, die direkt an der Baustelle benötigt werden, erhalten vom Pförtner eine Ausnahmegenehmigung, die vom Koordinator unterschrieben und deutlich sichtbar im Fahrzeug ausgelegt werden muss.

Auf dem Werksgelände gelten in entsprechender Anwendung die Regelungen StVO. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h. Es gilt grundsätzlich, dass das Halten und Parken im Betriebsraum der Bahn, in der Regel durch gelbe Striche parallel zu den Bahngleisen markiert, jederzeit verboten ist.

**Der Schienenverkehr der Deutschen Bahn AG hat grundsätzlich Vorrang!**

Das Waschen von Fahrzeugen und die Säuberung von Tanks auf dem Werksgelände sind untersagt. Das Ablassen von Überdruck aus Tankwagen darf nicht zu Lärm- oder anderen Emissionen führen.

Unsere Pförtner sind berechtigt, ein- und ausfahrende Fahrzeuge zu überprüfen. Alle ein- und ausfahrende Fahrzeuge sind zu verwiegen.

**Zu widerhandlungen oder verbale Widerstände gegen diese Anweisungen führen zum Entzug der Parkerlaubnis oder zum Werksverweis.**

### 7. Kantine

Sie haben die Möglichkeit, in unserem Belegschaftsraum am Mittagstisch teilzunehmen, sowie Einkäufe im Kiosk zu tätigen. Bitte beachten Sie, dass die Verkäufe dort ausschließlich bargeldlos erfolgen und der Erwerb einer Bezahlkarte erforderlich ist.

### 8. Sauberkeit unserer Einrichtung

Bei der Beanspruchung werkseigener sanitärer Anlagen ist streng auf Sauberkeit zu achten. Die Benutzung unserer Duschräume ist nur gestattet, wenn die Genehmigung dazu erteilt worden ist. Die Ihnen zugewiesenen Umkleieräume sind bei Abschluss der Montagearbeiten besenrein und aufgeräumt an den Koordinator zu übergeben. Gleiches gilt für Sozialcontainer.

### 9. Abfälle

Abfälle dürfen keinesfalls in den Papierausschuss gelangen. Verpackung ist in die dafür vorgesehenen Container zu entsorgen. Andere Abfälle sind durch Sie sachgerecht und gesetzeskonform in von Ihnen bereitzustellenden Behältern zu entsorgen.

### 10. Werkzeuge

Werkzeugmaschinen in unseren Werkstätten können Sie nach vorheriger Genehmigung durch unsere Werkstatteleiter bzw. ihre Vertreter benutzen.

### 11. Diebstahl

Wir bitten Sie, Ihre Werkzeuge, kleinere Hilfsgeräte, maschinelle Einrichtungen sowie Materialien außerhalb der Arbeitszeit sorgfältig unter Verschluss zu halten. Eine Haftung für Diebstahl übernehmen wir nicht.

### 12. Magazin-Benutzung

Den bei Sappi Alfeld GmbH arbeitenden Partnerfirmen ist i.d.R. nicht gestattet, vom Sappi-Magazin Kleinmaterialien anzufordern. In Ausnahmesituationen wird nach Genehmigung durch den Koordinator dem Bauleiter der Partnerfirma die Erlaubnis zum Abruf von Materialien erteilt. Diese Materialien werden wir Ihnen nach Aufschlag der allgemeinen Verwaltungskosten in Rechnung stellen. Formulare für Materialanforderungen sind im Magazin erhältlich.

### 13. Arbeitssicherheit

Unfallverhütung hat bei Sappi Alfeld GmbH absoluten Vorrang. Jeder Mitarbeiter ist für seine Sicherheit verantwortlich und weist Kollegen auf unsichere Verhaltensweisen hin.

### 14. Persönliche Schutzausrüstung

Das Tragen von Sicherheitsschuhen und -brillen ist auf dem Werksgelände grundsätzlich verpflichtend vorgeschrieben. Entsprechend den auftretenden Gefährdungen kann weitere PSA erforderlich sein. Rüsten Sie Ihre Mitarbeiter unbedingt vor Aufnahme der Arbeiten mit der notwendigen persönlichen Schutzausrüstung aus.

### 15. Absturzsicherung

Zur Vermeidung von Stürzen sind Handläufe, Leitern, Gerüste und Hebebühnen zu benutzen. Ggf. haben Sie in Ihrem Wirkungsbereich für ausreichende Absturzsicherung zu sorgen.

### 16. Gefährliche Arbeiten

Für feuergefährliche Arbeiten (Arbeiten mit Wärmeentwicklung, Funkenflug u. ä.), Befahren von Behältern u. ä., Arbeiten an Rohrleitungen, Arbeiten an elektrotechnischen Einrichtungen, Antrieben und Aggregaten sowie Grabungsarbeiten sind Erlaubnisscheine von Ihrem Koordinator schriftlich zu erteilen und von Ihnen gegenzuzeichnen. Diese Arbeiten dürfen nur an den Stellen durchgeführt werden, die vom Koordinator festgelegt sind.

Bei feuergefährlichen Arbeiten ist vorbeugender Brandschutz (z. B. Feuerlöscher) sicherzustellen. Nach Schweiß- und vergleichbaren Arbeiten muss eine Brandwache des Auftragnehmers mindestens 1 Stunde nach Einstellung der Arbeiten vor Ort bleiben.

### 17. Einsatz mobiler Transportgeräte

Mobile Transportgeräte wie Stapler, Krane, Hubarbeitsgeräte u. ä. dürfen nur von Inhabern eines gültigen Fahrauftrags und Fahrerlaubnis des AN (Befähigungsnachweises/Führerscheins) geführt werden. Eine Bedienung und Benutzung Sappi-eigener mobiler Transportgeräte darf nur bei vertraglicher Vereinbarung mit Genehmigung Ihres Partnerfirmen-Koordinators nach Unterweisung / Einweisung und dem Eintrag in SARA erfolgen.

### 18. Werksspezifische Gefahren, Bewegung auf dem Werksgelände

Sie sind verpflichtet, sich vor der Arbeitsaufnahme über die werksspezifischen Gefahren auf unserem Gelände sowie über das Verhalten im Alarmfall von Ihrem Koordinator unterweisen zu lassen.

Es besteht das Risiko eines Gasausbruchs von Schwefeldioxid (SO<sub>2</sub>). Bitte beachten Sie die „Verhaltensregeln bei Gasalarm Schwefeldioxid“. Weitere Gefahren sind zu beachten: Fahrzeugbewegungen (Gabelstapler, Bahn, Schwenklader, Kräne), Bewegung kleiner, aber schwerer Papierrollen. **Daher dürfen nur Bereiche aufgesucht werden, die mit der beauftragten Tätigkeit verbunden sind. Die markierten Fußwege sind zu benutzen.**

### 19. Tätigkeits-/arbeitsplatzspezifische Gefahren

Sie sind verpflichtet, sich vor Arbeitsaufnahme über die tätigkeits-/arbeitsplatzspezifischen Gefahren von Ihrem Koordinator unterweisen zu lassen.

### 20. Hygienebereich

Bei Betreten / Arbeiten im ausgewiesenen Hygienebereich gilt das „Hygienehandbuch für Partnerfirmen auf dem Gelände der Sappi Alfeld GmbH“

### 21. Notfälle / Schäden

(Beinahe-)Unfälle, Sachbeschädigungen (z.B. Anlagen, Maschinen, Fahrzeuge), Feuer, Auslaufen von Stoffen oder Verschmutzung von Abwasserkanälen haben Sie immer und unverzüglich Ihrem Koordinator (bei dessen Abwesenheit an die Notfallnummer 77 333) zu melden.

**In Notfällen / bei Unfällen: Notruf (05181) 77 333 (diese Nummer hat Vorrang vor der offiziellen Notrufnummer 112!)**

### 22. Verpflichtung zur Unterweisung Ihrer Mitarbeiter

Sie sind verpflichtet, die Ihnen erteilten Informationen vor Arbeitsaufnahme weiterzugeben an alle Ihnen unterstellten Mitarbeiter, an alle Mitarbeiter von Subunternehmen und an alle Mitarbeiter, die neu hinzugezogen werden.